



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 27. Dezember 1965

Nr. 52

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. bis 10. 12. 1965	1513	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Benachrichtigung in Nachlasssachen	1514	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main	1514	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/M.	1514	
Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4229	1514	
Hinweis auf Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4094 Bl. 1 — Vornorm 4094 Bl. 2	1515	
Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) vom 13. 7. 1959	1515	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter des Landes (§ 42 BAT/ § 38 MTL II); hier: Auswirkung des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965	1516	
Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. 6. 1965; hier: Anschließtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiter e. V.	1516	
Der Hessische Kultusminister		
Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen	1516	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Vorläufige Richtlinien über die Durchführung der technischen Besamung	1517	
		Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst
		Ausweiswesen
		Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen
		Personalnachrichten
		C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
		F. im Bereich des Hessischen Kultusministers
		Regierungspräsidenten
		KASSEL
		Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Bundesstraße 254 in der Gemarkung Maberzell, Kreis Fulda; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung
		Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Bundesstraße 02 in Bad Hersfeld zur Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges „Am Peterstor“; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung
		Widerruf einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Elektrotechnik
		Buchbesprechungen
		Öffentlicher Anzeiger
		Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Ebersberg
		2. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen“
		Genehmigung zur Einrichtung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Dillenburg nach Eibach

Die 12. Folge der monatlich erscheinenden Beilage
„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“
 ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1285 Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 27. 11. bis 10. 12. 1965	Preis DM	Preis DM
Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37	1,50	
Staat und Wirtschaft in Hessen November 1965 — 20. Jahrgang — 11. Heft	1,50	
Aus dem Inhalt:		
Hessen unter den Ländern der Bundesrepublik		Statistische Berichte
Bewirtschaftungsformen, Baumarten und Altersstruktur in der Forstwirtschaft		A I 3 — j/64 bis A IV 3 — j/64
Vermögens- und Kapitalaufbau der gewerblichen Betriebe		Bevölkerungsvorgänge in Hessen 1964
Private Haushalte als Bauherren in Stadt und Land		C II 1 — 65/S 1
Hessischer Zahlenspiegel		Die Getreideernte 1965 in Hessen
		C II 1 — m 11/65 (erscheint nur für April bis Dezember)
		Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1965
		C III 2 — m 10/65
		Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1965
		C III 3 — m 10/65
		Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober 1965
		C IV 3 — m 10/65
		Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Oktober 1965
		F II 1 — m 10/65
		Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1965

Im Anschluß an die Nr. 52 des STAATS-ANZEIGER vom 27. Dezember 1965 wird den Beziehern die Sonderausgabe
„Hessen, heute und morgen“
 Rückblick und Ausblick 1965/1966 kostenlos zugestellt.

	Preis DM	
F II 11 — 1964		
Wohnbeihilfen im Jahre 1964	1,—	
G I 1 — m 10/65		
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1965 — Schnellmeldung — Vorl. Zahlen —	—,50	
G IV 3 — m 10/65		
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im Oktober 1965	—,50	
H I 1 — m 9/65		
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1965	—,50	

	Preis DM	
H II 1 — m 10/65		
Die Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1965	1,—	
L II 1 — m 10/65		
Landes- und Bundessteuern im Oktober 1965 in Hessen	—,50	
M I 1 — m 10/65		
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Oktober 1965	1,—	

Wiesbaden, 10. 12. 1965

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az: 77 a 241/65
StAnz. 52/1965 S. 1513

1236

Der Hessische Minister des Innern

**Gemeinsamer Runderlaß
Benachrichtigung in Nachlasssachen**

RdErl. d. MdJ und d. MdI v. 15. 12. 1965 (MdJ 1433 SH — II/6 — 2385; MdI — II A 41 — 25 h 04/31 — 1/65 — 1)

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 1964 (StAnz. S. 62), 3. 3. 1964 (StAnz. S. 379)

Die Anlage 2 a zu dem Runderlaß vom 2. Januar 1964 i.d.F. vom 3. März 1964 wird durch folgendes Muster ersetzt.

Wiesbaden, 15. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 41 — 25 h 04/31 — 1/65 — 1
StAnz. 52/1965 S. 1514

*

Anlage 2 a: Verwahrungsnachricht gemäß I 2 a oder 2 b
— Vorderseite — (Format DIN A 5 — hoch)

	Ort und Tag
— Amtsgericht —
	Anschrift
— Notar
Geschäfts-Nr.
Bitte bei allen Schreiben angeben!	
An das	
— Standesamt
— Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) —

Benachrichtigung in Nachlasssachen
Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen ist

am unter

— Verwahrungsbuch-Nr.	in besonders amtliche Verwahrung genommen —
— Geschäfts-Nr.	zu den Nachlassakten genommen —
— Geschäfts-Nr.	beurkundet —
— Urk. Rolle-Nr.	beurkundet —

worden.

Auf Anordnung
.....

1237

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem

Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom 1. bis 6. Juni 1966

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 9. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — R 2/65 —
StAnz. 52/1965 S. 1514

1238

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt/Main, Hebelstraße 17/III

Ich habe der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Frankfurt am Main, Hebelstraße 17/III, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) für das Land Hessen die Genehmigung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung durch Versendung von Werbeschreiben und Prospekten

vom 1. März bis 30. Juni 1966 und
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1966

erteilt.

Wiesbaden, 15. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — Z 4/65
StAnz. 52/1965 S. 1514

1239

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4229 — Tragwerke aus Glasstahlbeton; Grundsätze für die Ausführung — Ausgabe Juli 1950 —
Bezug: Erlaß vom 27. 2. 1964 (StAnz. S. 431)

Das Normblatt DIN 4229 — Ausgabe Juli 1950 — wurde ohne besonderen Einführungserlaß in das mit Erlaß vom 27. 2. 1964 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen übernommen (Abschn. III c lfd. Nr. 13). Ergänzend zu diesem Normblatt, insbesondere zu Abschnitt 4, wird hinsichtlich der Verwendung von Betonhohlgläsern folgendes bestimmt:

1. Bei Dächern, bei denen die Verkehrslast nicht höher angenommen zu werden braucht, als in DIN 1055 Bl. 3 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten — Abschn. 6.11 und 6.22 bestimmt ist, dürfen auch allseitig geschlossene Glaskörper (Betonhohlgläser) verwendet werden.

2. Bei diesen Betonhohlgläsern müssen die Ober- und die Unterflächen mindestens 12 mm und die Seitenwände (Stege) mindestens 7 mm dick sein. Die Mindestwanddicken sind von den Herstellern zu gewährleisten, ebenso, daß die gelieferten Betonhohlgläser die nachstehend beschriebene Stempeldruck-

prüfung bestehen. Der Gewährleistungsvermerk muß in den Lieferscheinen enthalten sein.

3. Bei der Stempeldruckprüfung wird die Last auf einer Fläche 5×5 cm in Mitte der Ober- bzw. Unterfläche aufgebracht, wobei der Probekörper an den zwei gegenüberliegenden Rändern aufzulegen ist, an denen im eingebauten Zustand die Betonstege anschließen. Die Bruchlast muß mindestens 300 kp betragen.

In das o. g. Verzeichnis ist in Abschnitt III c lfd. Nr. 13 ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten.

Wiesbaden, 23. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/19 — 33/65
StAnz. 52/1965 S. 1514

1240

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Hinweis auf Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4094 Bl. 1 — Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Abmessungen und Arbeitsweise der Geräte — Ausgabe Mai 1964 —

Vornorm 4094 Bl. 2 — Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Hinweise auf die Anwendung — Ausgabe Juni 1965 —

Von einer Arbeitsgruppe des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß wurde das Normblatt DIN 4094 Bl. 1 — Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Abmessungen und Arbeitsweise der Geräte — Ausgabe Mai 1964 — und die Vornorm 4094 Bl. 2 — Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Hinweise auf die Anwendung — Ausgabe Juni 1965 — aufgestellt.

Die Bauaufsichtsbehörden werden auf das Normblatt DIN 4094 Bl. 1 und die Vornorm 4094 Bl. 2 hingewiesen.

Das mit Erlaß vom 31. 3. 1964 übersandte Verzeichnis der Hinweise für die Bauaufsicht ist in Abschnitt III a durch Aufnahme der lfd. Nr. 11 und 12 zu ergänzen.

Abdrucke des Normblattes DIN 4094 Bl. 1 und der Vornorm 4094 Bl. 2 können beim Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahauss), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 11. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/03 — 8/65
StAnz. 52/1965 S. 1515

1241

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien) vom 13. 7. 1959 (StAnz. S. 861)

Bezug: Meine Erlasse vom 15. 6. 1960 (StAnz. S. 770), 20. 12. 1960 (StAnz. S. 1534), 19. 4. 1962 (StAnz. S. 681), 29. 3. 1963 (StAnz. S. 474) und 10. 12. 1963 (StAnz. S. 2/1964)

In Nr. 12.1 der „Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Öltankrichtlinien)“ vom 13. 7. 1959 (StAnz. S. 861) ist bestimmt, daß jeder Behälter mit einer von anerkannter Stelle geprüften Überfüllsicherung zu versehen ist. In Abschnitt IV des Einführungserlasses zu den Öltank-

richtlinien ist u. a. vermerkt, daß zugelassene Überfüllsicherungen für die nächste Zeit noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, jedoch anzuordnen ist, daß die Lagerbehälter noch nachträglich bis zum 30. 6. 1960 mit diesen Geräten auszustatten sind. Diese Frist ist nach Verlängerung am 31. 12. 1960 für zylindrische Behälter ausgelaufen; für nichtzylindrische Behälter wurde sie letztmals bis zum 31. 12. 1964 verlängert, konnte aber mangels dafür bis heute noch nicht entwickelter und geprüfter Überfüllsicherungen nicht eingehalten werden.

Inzwischen ist am 1. 12. 1964 die „Technische Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (TVbF)“ vom 10. September 1964 (BGBl. I S. 717) in Kraft getreten. Sie fordert zwar in ihrem die Lagerung von Heizöl betreffenden Anhang II unter Nr. 3.25, daß Überfüllsicherungen nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Funktionssicherheit gewährleistet ist, verzichtet aber auf eine ausdrückliche Forderung, daß die Behälter auch damit ausgestattet sein müssen. Dies steht im Zusammenhang mit Nr. 9.136 aaO, wonach bis zum 30. 11. 1967 alle Straßentankwagen mit sogenannten Abfüllsicherungen auszurüsten sind. Wenn daher im Bereich des Gewerbetreibers für eine Übergangszeit von drei Jahren eine Sicherung gegen Überfüllen nicht mehr für erforderlich gehalten wird, so kann, weil gewerblich und nicht gewerblich gelagertes Heizöl in seiner Gefährlichkeit gleichzusetzen ist, für den wesentlich kleineren, von ihm nicht erfaßten Bereich kein strengerer Maßstab angelegt werden.

Nachdem aber ursprünglich nicht zu überblicken war, ob die Forderung auf Ausrüstung der Straßentankwagen mit Abfüllsicherungen innerhalb von drei Jahren auch Aussicht auf Verwirklichung hatte, habe ich zunächst davon abgesehen, die Forderung in Nr. 12.1 der Öltankrichtlinien aufzuheben. Da aber nun ein Jahr bereits verstrichen ist und sich technisch abzuzeichnen beginnt, daß die Straßentankwagen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt mit Abfüllsicherungen ausgerüstet sein können und für ihre Funktion Überfüllsicherungen an den Behältern nicht nur entbehrlich, sondern sogar hinderlich sind und deshalb zu gegebener Zeit wieder entfernt werden müssen, erscheint es trotz gewisser Bedenken nicht mehr vertretbar, weiterhin auf der Forderung, Behälter mit Überfüllsicherungen auszustatten, zu bestehen.

Diese Überlegung wird bestärkt durch die Tatsache, daß die vor Wirksamwerden der Öltankrichtlinien am 1. 10. 1959 bereits aufgestellten oder eingebauten Behälter nicht mit Überfüllsicherungen ausgestattet sein mußten, daß für nichtzylindrische Behälter bis heute noch keine geeigneten Überfüllsicherungen zur Verfügung stehen, und daß auch die für zylindrische Behälter als geeignet befundenen Überfüllsicherungen im allgemeinen nur für eine Fördergeschwindigkeit von 300 l/min geprüft und für die heute bis zu 900 l/min betragenden Fördergeschwindigkeiten nicht mehr geeignet sind. Mithin ist nur ein geringer Teil der Behälter mit geeigneten Überfüllsicherungen ausgestattet.

Ab 1. 1. 1966 ist deshalb Nr. 12.1 der Öltankrichtlinien nicht mehr anzuwenden und auf bereits erhobene Forderungen, Behälter mit Überfüllsicherungen auszustatten, nicht mehr zu bestehen. Alle Weisungen bezüglich Überfüllsicherungen in meinen Ergänzungserlassen zu den Öltankrichtlinien, insbesondere meine Erlasse vom 15. 6. 1960 (StAnz. S. 770), 20. 12. 1960 (StAnz. S. 1534), 19. 4. 1962 (StAnz. S. 681), 29. 3. 1963 (StAnz. S. 474) und 10. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 2) sind insofern hiermit aufgehoben. Dem Betreiber (Bauherrn) ist jedoch im Bauschein aufzuerlegen, im öffentlichen und im eigenen Interesse dafür zu sorgen, daß beim Füllen der Behälter kein Heizöl verschüttet wird und in den Untergrund dringt, zumal dabei außer einer möglichen Verunreinigung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, auch die Gefahr besteht, daß die unterirdische Außenisolierung von Gebäuden zerstört wird. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß bei Ausrüstung der Straßentankwagen mit Abfüllsicherungen die Behälter mit einer zu dieser Sicherungseinrichtung gehörenden sogenannten Gebervorrichtung versehen werden müssen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 9. 12. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 b 12/03 — 3/65
StAnz. 52/1965 S. 1515

1242

Der Hessische Minister der Finanzen

Reisekostenvergütung für die Angestellten und Arbeiter des Landes (§ 42 BAT / § 38 MTL II):

hier: Auswirkung des Hessischen Reisekostengesetzes — HRKG — vom 19. November 1965 (GVBl. I S. 297)

Das Hessische Reisekostengesetz vom 19. November 1965 — HRKG — tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Das Gesetz ist nach § 42 BAT bzw. § 38 MTL II auch auf die Angestellten und Arbeiter des Landes sinngemäß anzuwenden. Zur Anpassung der vorbezeichneten Tarifvorschriften an das neue Recht ist der Abschluß entsprechender Änderungstarifverträge erforderlich. Vorbehaltlich dieser tarifvertraglichen Änderungen bitte ich, bei der Anwendung des HRKG auf die Angestellten und Arbeiter des Landes vom 1. Januar 1966 an bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

I. Angestellte

- a) Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HRKG (Fahrkostenerstattung) sind gleichzustellen
- | | |
|--|-----------------------------------|
| die Angestellten der Vergütungsgruppen | den Beamten der Besoldungsgruppen |
| X bis V c und | |
| Kr. I bis Kr. VI BAT | A 1 bis A 8 a |
| V b bis I a und | |
| Kr. VII bis Kr. X BAT | |
- sowie die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen
- | | |
|--|-----------------|
| | A 9 bis A 16 c. |
|--|-----------------|
- b) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes sind die Angestellten wie folgt den Reisekostenstufen zuzuteilen (§ 8 Abs. 1 HRKG):
- | | |
|---|----------------------|
| Die Angestellten der Vergütungsgruppen | der Reisekostenstufe |
| X bis V c und | |
| Kr. I bis Kr. VI BAT | III |
| V b bis IV a und | |
| Kr. VII bis Kr. X BAT | II |
| III bis I a BAT und | |
| die Angestellten, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen | I b |

II. Arbeiter

- a) Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 HRKG (Fahrkostenerstattung) sind die Arbeiter den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 a gleichzustellen.
- b) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes sind die Arbeiter der Reisekostenstufe III (§ 8 Abs. 1 HRKG) zuzuteilen.

Wiesbaden, 7. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2154 A — 1 — I B 31
P 2252 A — 8 — I B 32
StAnz. 52/1965 S. 1516

1243

Dreizehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiter e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 23. Juli 1965 — P 2100 A — 460 — I 4 — (StAnz. S. 917)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 24. November 1965 mit dem Berufsverband katholischer Sozialarbeiter e. V. einen Anschlußtarifvertrag zum Dreizehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juni 1965 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 23. Juni 1965 sehe ich ab.

Wiesbaden, 9. 12. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 34 — I B 31
StAnz. 52/1965 S. 1516

1244

Der Hessische Kultusminister

Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen.

§ 1

(1) Die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen sind Universalbibliotheken; sie dienen der Forschung und der Lehre, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.

- (2) Wissenschaftliche Bibliotheken des Landes Hessen sind:
1. die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
 2. die Hessische Landesbibliothek Fulda,
 3. die Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen,
 4. die Bibliothek der Philipps-Universität Marburg a. d. Lahn,
 5. die Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

§ 2

Die Benutzung ist jedermann ab 16 Jahren gestattet, sofern er sich ausweisen kann, genügend Sicherheit bietet (siehe § 3 Abs. 1) und die Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt. Der Benutzer erhält einen Ausweis und wird in die Benutzerkartei eingetragen. Der Ausweis berechtigt zur Benutzung des Lesesaals und zur Entleihung von Büchern.

§ 3

(1) Personen ohne feste Einkommen bedürfen im allgemeinen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (§§ 765, 766-773 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(2) Der Leihschein muß Stempel und Unterschrift des Auftraggebers tragen, wenn Bücher im Auftrage einer Behörde, Firma, Gesellschaft u. ä. entliehen werden.

(3) An Personen, die nicht am Ort der Bibliothek wohnen, wird nur dann verliehen, wenn sich an ihrem Wohnort keine Bibliothek befindet, die dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossen ist (siehe § 12). Für schriftliche Anmeldung und Bürgschaftsleistung kann amtliche Beglaubigung gefordert werden.

§ 4

(1) Für die Entleihung der Bücher wird keine Gebühr erhoben, soweit nicht die §§ 12 und 13 etwas anderes bestimmen.

(2) Für den ausschließlich persönlichen Gebrauch der Benutzer können Fotokopien und Mikrofilme für folgende Gebühren abgegeben werden:

1. Mikrofilmaufnahmen, Negativ 24 x 36 mm,

bis zu 10 Aufnahmen je	0,30 DM,
über 10 Aufnahmen je	0,20 DM,
Für Eilaufträge ein Zuschlag von	1,00 DM.
2. Rückvergrößerung von Mikrofilmaufnahmen

a) auf Dokumentenpapier: DIN A 4	0,70 DM,
DIN A 5	0,45 DM,
DIN A 6	0,35 DM,
b) auf Hochglanzpapier: 18 x 24	2,10 DM,
13 x 18	1,20 DM,
9 x 12	0,50 DM.
3. Fotokopien:

DIN A 3 Negativ	1,50 DM,	
Positiv	1,50 DM,	
DIN A 3 Negativ	2,50 DM,	} doppelseitig
Positiv	2,50 DM,	
DIN A 4 Negativ	0,70 DM,	
Positiv	0,70 DM,	
DIN A 4 Negativ	1,20 DM,	} doppelseitig
Positiv	1,20 DM,	
DIN A 5 Negativ	0,50 DM,	} ein- und doppelseitig
Positiv	0,50 DM,	
DIN A 6 Negativ	0,40 DM,	} ein- und doppelseitig
Positiv	0,40 DM.	
4. Seitenrichtige (lesbare) Negative: DIN A 4 1,00 DM.

5. Dias 5 x 5 je 1,50 DM.
 6. XEROX-Kopie je Belichtung 0,25 DM.
 7. XEROX-Kopie eines Zeitschriftenaufsatzes bis zu 20 Seiten, der im auswärtigen Leihverkehr beschafft wird 0,50 DM.

Wenn Bibliotheken, Fotokopien und Mikrofilme nicht selbst herstellen, geben sie die Aufträge an private Unternehmen ab.

§ 5

Der Entleiher stellt einen Leihschein aus, dessen Quittungsabschnitt ihm bei der Rückgabe der Bücher wieder ausgehändigt wird.

§ 6

(1) Benutzerkarten sind nicht übertragbar. Der Benutzer hat den Verlust der Benutzerkarte der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(2) Entlehene Bücher darf der Benutzer nicht weitergeben. Bei Antritt längerer Reisen sind entlehene Bücher zurückzugeben.

(3) Wohnungswechsel ist der Bibliothek ungesäumt zu melden.

§ 7

Die Leihfrist beträgt 1 Monat. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das Buch nicht anderweitig verlangt wird. Für dienstliche Zwecke können Bücher vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

§ 8

Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Benutzer gemahnt. Dafür werden Mahngebühren erhoben; sie betragen

für die zweite Mahnung 2,50 DM,

für die dritte eingeschriebene Mahnung (mit Rückschein) 5,— DM.

Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung kann die Vollzugs-hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden; die Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

§ 9

Verlehene Bücher können zur Entlohnung vorgemerkt werden.

§ 10

Nur im Lesesaal benutzbar sind in der Regel Handschriften, wertvolle Bücher und über 100 Jahre alte Bücher, Großformate, Bild- und Mappenwerke, Lose-Blatt-Sammlungen, einzelne Zeitschriftenhefte, Schall- und Sprechplatten, Tonbänder, Mikrofilme und dergleichen. Von der Entleiherung nach Hause sind außerdem alle Werke ausgeschlossen, die in den Handbibliotheken und den „Semester-Apparaten“ stehen. Bei Benutzung bestimmter, unter Verschluss gehaltener Literaturgruppen kann der Nachweis ernsthafter, wissenschaftlicher Arbeit gefordert werden.

§ 11

Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern ist Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bibliothek Art und Höhe des Ersatzes.

§ 12

Auswärtige Benutzer erhalten die bestellten Bücher durch die Post zugesandt. Sie haben die Bücher in der gleichen postalischen Form, wie sie ihnen zugesandt wurden, zurückzusenden. Das Porto für die Hin- und Rücksendung trägt der Benutzer. Er haftet auch für Beschädigung und Verlust auf dem Transport, sofern nicht Posthaftung eintritt. Nach Orten, an denen sich eine dem Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossene Bibliothek befindet, werden Bücher nur durch deren Vermittlung ausgeliehen.

§ 13

Bücher, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können im Rahmen des deutschen Leihverkehrs aus anderen deutschen und ausländischen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z. B. „nur für den Lesesaal“) richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Als Kostenbeitrag wird für jeden bestellten Band eine Gebühr von 0,30 DM erhoben. Bei Auslandspostsendungen muß der Entleiher die Kosten voll erstatten. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken.

§ 14

Bei grober Fahrlässigkeit in der Behandlung der Bücher oder sonstigem ordnungswidrigen Verhalten in der Bibliothek, insbesondere bei ständiger Überschreitung der Leihfristen, kann der Benutzer von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 15

Die Öffnungszeiten von Lesesaal und Ausleihe richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Bibliothek. Sie werden durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 16

Gebühren und Kosten werden mit Hilfe des zuständigen Finanzamtes (Hessisches Gesetz über die Befreiung staatlicher Forderungen... vom 25. Oktober 1949, GVBl. S. 157) im Verwaltungswege beigetrieben, wenn der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 17

(1) Die Benutzungsordnung vom 7. 1. 1958 (Bl. S. 69) und alle entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

(2) Die Benutzungsordnung tritt am 1. 1. 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 11. 1965

Der Hessische Kultusminister

H II 4 — 451/15 — 70 —

StAnz. 52/1965 S. 1516

1245

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorläufige Richtlinien über die Durchführung der technischen Besamung

Zur Ausführung der Vorschriften des § 27 der Hessischen Durchführungverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45) über die Durchführung der technischen Besamung wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten bestimmt:

I. Anerkennung der fachlichen Eignung von Tierärzten

1. Tierärzte, die bei der Gewinnung, Prüfung und Übertragung von Samen tätig werden wollen, haben die Anerkennung ihrer fachlichen Eignung bei dem für ihren Wohnort zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

2. Die Anerkennung ist auszusprechen, wenn durch das Zeugnis des Leiters einer nach § 26 Abs. 1 oa. DVO zugelassenen Besamungsstation oder des Leiters des tierärztlichen Dienstes dieser Station nachgewiesen wird, daß der Antragsteller sich während einer dreimonatigen Tätigkeit an der Station die erforderlichen Kenntnisse angeeignet hat.

3. Tierärzte, die nur bei der Übertragung von Samen tätig werden, erhalten die Anerkennung, wenn sie nachweisen, daß sie während ihres Studiums oder nachher Gelegenheit hatten, sich mit Fragen der technischen Besamung ausreichend vertraut zu machen.

4. Tierärzte, die eine Zulassung nach den Vorschriften des Erlasses VII Vet. Nr. 64 vom 7. Dezember 1950 (StAnz. S. 530) haben, gelten als anerkannt im Sinne dieser Richtlinie.

II. Anerkennung und Ausbildung von Besamungstechnikern

1. Personen, die nicht Tierärzte sind und die als Besamungstechniker bei der Übertragung von Samen tätig werden wollen, haben die Anerkennung ihrer fachlichen Eignung bei mir zu beantragen.

2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
- ein polizeiliches Führungszeugnis,
- ein amtliches Gesundheitszeugnis,
- Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem vierwöchigen Ausbildungslehrgang.

3. Der vierwöchige Ausbildungslehrgang ist an der Zentralbesamungsstation in Gießen abzuleisten. Lehrgangleiter ist der Leiter des tierärztlichen Dienstes der Zentralbesamungsstation in Gießen. Die Einberufung zu dem Ausbildungslehrgang wird von mir im Einvernehmen mit dem Lehrgangleiter geregelt.

4. Die Ausbildung der Besamungstechniker erstreckt sich auf nachstehende Fächer. Sie hat, soweit erforderlich, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu erfolgen.

- a) Grundzüge der allgemeinen Tierzucht,
- b) Staatliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht (Tierzuchtgesetz usw.),
- c) Einführung in Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane bei männlichen und weiblichen Haustieren,
- d) Grundzüge der Unfruchtbarkeit bei weiblichen und männlichen Haustieren,
- e) Instrumentenlehre unter besonderer Berücksichtigung der Instrumenten-Sterilisation,
- f) Grundzüge der Technik der Gewinnung, der Behandlung und des Transportes des Samens,
- g) Technik der Samenübertragung,
- h) Einführung in die Tierseuchen- und Tiergesundheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Vorschriften über die Anzeigepflicht, die Reinigung und Desinfektion,
- i) Einführung in den mit der Besamung zusammenhängenden Schriftverkehr.

5. Der Lehrgangsteilnehmer unterrichtet in den unter Nr. 4 Buchstabe c bis g und i genannten Fächern. Für die Ausbildung in den anderen Fächern sind von ihm hinzuzuziehen:

- a) der Leiter des Tierzuchtamtes in Gießen für die Fächer unter Nr. 4 Buchstaben a und b,
- b) der Regierungsveterinärarzt — Stadt und Landkreis Gießen (I) — für das Fach unter Nr. 4 Buchstabe h.

6. Zeigt sich während des Ausbildungslehrganges, daß ein Lehrgangsteilnehmer für die Tätigkeit als Besamungstechniker ungeeignet ist, kann ihn der Lehrgangsteilnehmer mit meinem Einverständnis von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang ausschließen.

7. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang ist durch eine abschließende Prüfung nachzuweisen.

8. Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem von mir zu bestellenden beamteten Tierarzt als Vorsitzenden,
- b) dem Lehrgangsteilnehmer
- c) den an der Ausbildung beteiligten Lehrkräften.

9. Nach Abschluß der Prüfung erhält der Prüfling ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den übrigen Prüfenden unterschriebenes Prüfungszugnis nach anliegendem Muster. Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, ob der Prüfling für die Tätigkeit als Besamungstechniker geeignet ist.

10. Die in einem anderen Lande der Bundesrepublik Deutschland oder der sowjetisch besetzten Zone abgelegte Prüfung wird von mir auf Antrag anerkannt, wenn die Ausbildung den Richtlinien dieses Erlasses entsprochen hat.

III. Fortbildung der Besamungstechniker

1. Die in Hessen tätigen Besamungstechniker haben im Abstand von drei Jahren an eintägigen Fortbildungslehrgängen an der Zentralbesamungsstation in Gießen teilzunehmen.

2. Die Meldung zu den Fortbildungslehrgängen hat rechtzeitig bei dem für den Wohnort des Besamungstechnikers zuständigen Regierungspräsidenten zu erfolgen.

3. Die Einberufung zu den Fortbildungslehrgängen erfolgt durch die Regierungspräsidenten nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Leiter des tierärztlichen Dienstes der Zentralbesamungsstation Gießen.

4. Den Lehrgangsteilnehmern sind die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der technischen Besamung zu vermitteln. Während des Lehrganges ist festzustellen, ob der Besamungstechniker in theoretischer und praktischer Hinsicht die zur zuverlässigen Durchführung der technischen Besamung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch besitzt.

5. Die Teilnahme an dem Fortbildungslehrgang ist den Lehrgangsteilnehmern schriftlich zu bestätigen.

IV. Aufsicht

Die Besamungstechniker unterliegen der Aufsicht durch den zuständigen beamteten Tierarzt.

V. Kosten

1. Um die ihr durch Aus- oder Fortbildungslehrgänge entstehenden Kosten zu decken, kann die Zentralbesamungsstation in Gießen ein Aus- oder Fortbildungsentgelt erheben.

2. Vor der Prüfung haben die Prüflinge eine Prüfungsgebühr von 50,— DM an eine von der Zentralbesamungsstation in Gießen zu benennende Kasse zu entrichten.

3. Für die Wahrnehmung der Prüfung erhalten der Prüfungsvorsitzende und die übrigen Prüfer je Prüfling 10,— DM. Die Zentralbesamungsstation erhält für den mit der Prüfung verbundenen Aufwand einen Gebührenanteil von 10,— DM.

4. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt durch die Kasse, an die die Prüfungsgebühren entrichtet worden sind.

VI. Schlußvorschriften

Der gemeinsame Erlaß VII/Vet. Nr. 64 des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 7. Dezember 1950 (StAnz. S. 530) wird aufgehoben.

Dieser Erlaß tritt mit seiner Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 1. 12. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B Nr. 188 (19 c 08)

StAnz. 52/1965 S. 1517

*

Muster

ZEUGNIS über die Prüfung als Besamungstechniker

Herrn
wird hiermit bescheinigt, daß er in der Zeit vom
bis an der Zentralbesamungsstation in Gießen
an einem Ausbildungslehrgang für Besamungstechniker ge-
mäß Abschnitt II der vorläufigen Richtlinien des Hessischen
Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
über die Durchführung der technischen Besamung vom 1. 12.
1965 (StAnz. S. 1517) mit Erfolg teilgenommen hat.
Die am vor dem unterzeichneten Prü-
fungsausschuß abgelegte Prüfung hat ergeben, daß Herr
..... für die Tätigkeit als Besamungstechniker
geeignet ist.

Gießen, den

Der Prüfungsausschuß

1246

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 18. April bis 30. April 1966 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich, mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 15. Februar 1966 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 7. 12. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 1 a — 5 e 18 —

StAnz. 52/1965 S. 1518

1247

Ausweiswesen

In der Veröffentlichung betr. Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte, StAnz. 47/1965 S. 1365 muß im 1. Absatz der vorletzte Satz wie folgt ergänzt werden:

Es mußten daher neue Ausweise geschaffen und die Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte vom 3. 8. 1957 neu gefaßt werden. Die neuen Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. 10. 1965 sind nachstehend abgedruckt.

Unter Ziff. 5 muß es heißen:

„Ausweise für Schwererwerbsbeschränkte“
und unter Ziff. 6 muß der letzte Satz lauten:

Die Entscheidung über den auszugebenden Ausweis, besondere Eintragungen usw. trifft unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens die ausstellende Behörde.

StAnz. 52/1965 S. 1518

1248

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: November 1965
(31. 10. bis 27. 11. 1965)

(Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 138 959

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis in- fectiosa		Übertragbare Gehirnentzündung		Übertrag. Kinder- lähmung	Orni- those	Ruhr			Brucellose			Übertr. Hirn- haut- ent- zündung		Lepto- spirose			Todesfall an														
		Salmonellose	übrige Formen	insgesamt	davon paralytisch			Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B	Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	Typhus abdominalis	Diphtherie	Scharlach	Ban- g'sche Krankheit	Malaria- fieber	übrige Formen	Meningokokken- Meningitis	übrige Formen	Hepatitis infectiosa	Well'sche Krankheit	Feldfieber	Canicola-fieber	übrige Formen	Verletzung durch tollwutkranken oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmaose	Wolhyn. Fieber	Tularämie	Malaria	Grippe (Virusgrippe)	Keuchhusten	Masern
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E 14 T 1	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	102	—	—	5	4	72	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1	—	—	—	—
Reg.-Bezirk KASSEL	E — T —	—	—	—	—	—	—	1	—	—	3	102	—	—	2	—	22	—	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E 27 T 1	—	—	—	—	—	1	3	1	1	1	190	—	—	6	41	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	E 41 T 2	—	—	—	—	—	1	8	1	5	—	394	—	—	7	10	135	—	—	—	—	—	1	9	3	1	2	—	1	—	—	—	—

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —

Wiesbaden, 13. 12. 1965

StAnz. 52/1965 S. 1519

1249

Personalnachrichten

Es sind

C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

zum **Regierungsamtman** Regierungsoberinspektor (BaL) Waldemar Renz (28. 10. 1965)

zum **Regierungsoberinspektor** die Regierungsinspektoren (BaL) Günter Bechtold (28. 10. 1965), Ernst Pflüger (28. 10. 1965);

zum **Oberamtsgelhilfen** (BaPr) Angestellter Jakob Weiner (28. 10. 1965);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Albert Gemmer (30. 11. 1965), LA. Alsfeld;

zum **Regierungssekretär** Hauptamtsgelhilfe (BaL) Karl Birkenstock (30. 11. 1965), LA. Alsfeld;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsinspektoren Karl Koschala (12. 11. 1965), LA. Lauterbach; Werner Eifert (9. 11. 1965) LA. Friedberg;

in den Ruhestand versetzt

Regierungsoberinspektorin Paula Lein, LA. Bergstraße mit Ablauf des 30. 11. 1965.

Darmstadt, 14. 12. 1965

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02/07 (E)
StAnz. 52/1965 S. 1519

c) Regierungspräsident in Kassel, bei der staatlichen Polizei

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Heinrich Hubert, PVB Kassel (23. 11. 1965);

zum **Polizeihauptwachmeister** der Polizeioberwachmeister (BaP) Wolfgang Teichmann, PVB Kassel (22. 11. 1965);

zu **Polizeihauptwachmeistern** (BaP) die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten (a.W) im Bundesgrenzschutz Heinz Graumann, Landrat — PK — Eschwege (1. 11. 1965), Günter Jacobaschke, Landrat — PK — Eschwege (1. 11. 1965), Walter Ehrmantraut, Landrat — PK — Fulda (1. 11. 1965), Otmar Tittel, Landrat — PK — Hünfeld (1. 11. 1965), Reiner Preßler, Landrat — PK — Kassel (1. 11. 1965), Georg Heyer, Landrat — PK — Rotenburg (1. 11. 1965), Gerhard Müller, Landrat — PK — Waldeck (Pol.-Stat. Bad Wildungen) (1. 11. 1965), Erich Hertel, PVB Bad Hersfeld (1. 11. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Schuchhardt, Landrat — PK — Witzenhausen (17. 9. 1965), Ingwald Winter, PVB Bad Hersfeld (3. 11. 1965);

versetzt

Durch Verfügung des Pol. Präs. Düsseldorf — VI (2) — 3002 vom September 1965 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Düsseldorf zum Landrat — PK — Kassel der Polizeimeister (BaL) Egon Schmidt, Landrat — PK — Kassel (1. 11. 1965);

durch Verfügung des Pol. Präs. Wuppertal vom 25. 10. 1965 mit Einverständnis gem. § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Wuppertal zum Landrat — PK — Waldeck der Polizeihauptwachmeister (BaP) Ernst Nitsche, Landrat — PK — Waldeck (1. 11. 1965).

Kassel, 8. 12. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7016/03 B
StAnz. 52/1965 S. 1519

d) Regierungspräsident Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaPr.) Dieter Schmidt, Kriminalinspektion Wiesbaden (1. 11. 1965)

Wiesbaden, 3. 12. 65

Der Regierungspräsident
I 3 — (1) — 7 o
StAnz. 52/1965 S. 1519

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Reg. Bez. Darmstadt
Volksschulen

ernannt

zu **apl. Fachlehrerinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, die Lehramtsbewerber/bewerberinnen Ute Weber, Groß-Umstadt (21. 4. 65), Karin Engelbarts, Trebur (21. 4. 65), Christa Schreiner, Fürth (1. 7. 65);

zu **apl. Lehrern/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerber/bewerberinnen Wilhelm Gernhardt, Darmstadt (17. 8. 65), Susanne Flach, Grünberg (6. 7. 65), Heide Rauch, Fürth (17. 8. 65), Christoph Hilbrig, Viernheim (17. 8. 65), Elisabeth Brockhaus, Lauterbach (17. 8. 65), Renate Krämer, Michelstadt (6. 7. 65), Horst Schmidt, Nidda (17. 8. 65), Anton Gruber, Kesselbach (17. 8.

65), Norbert Schmand, Steinbach (17. 8. 65), Adelheid Steinbach, Hirzenhain (17. 8. 65), Elke Karger, Ober-Eschbach (17. 8. 65), Günter Hesse, Bürstadt (17. 8. 65), Wolfram Zschau, Rai-Breitenbach (17. 8. 65), Hans Lutzi, Berstadt (17. 8. 65), Ernst Jockel, Angenrod (17. 8. 65), Evelyn Gatzmanga, Assenheim (17. 8. 65), Jutta Lang, Bad Nauheim (26. 7. 65), Ingrid Knirsch, Muschenheim (17. 8. 65), Lothar Weber, Kelsterbach (17. 8. 65), Adelheid Grundmann, Groß-Feida (17. 8. 65), Karin Grötsch-Steffek, Ockstadt (20. 5. 65), Gustav Mayer, Hausen (17. 8. 65), Hannelore Schäfer, Reiskirchen (17. 8. 65) Brigitte Tögel, Jügesheim (17. 8. 65), Ursula Gernand, Lang-Göns (17. 8. 65), Ingrid Hess, Klein-Umstadt (17. 8. 65), Annemarie Angern, Zellhausen (1. 9. 65), Brigitte Göbel, Michelstadt (17. 8. 65), Hans Joachim Böcher, Bad Vilbel (17. 8. 65), Georgine Kroh, Erbach/Odw. (17. 8. 65), Oskar Metter-Kaller, Erbach/Odw. (17. 8. 65), Joachim Horst, Grünberg (17. 8. 65), Ernst Nagel, Romrod (17. 8. 65), Elisabeth Luft, Watzenborn-Steinberg (17. 8. 65), Gerhard Lepper, Rüdtingshausen (17. 8. 65), Bernd Spahn, Bad Vilbel (17. 8. 65), Helga Lieske, Steinheim (17. 8. 65), Günther Muth, Bad Vilbel (17. 8. 65), Horst Neumann, Mörfelden (17. 8. 65), Diethard Schönweitz, Schaafheim (17. 8. 65), Elke Liebeskind, Gießen (17. 8. 65), Gerlinde Wenderoth, Eppertshausen (17. 8. 65), Erwin Magnago, Klein-Umstadt (17. 8. 65), Erna Heinkel, Goddelau (17. 8. 65), Doris Pörner, Nieder-Roden (17. 8. 65), Manfred Nadler, Bad Vilbel (17. 8. 65), Hans Dieter Schröder, Gernsheim (17. 8. 65), Hans Jürgen Pandel, Rüsselsheim (17. 8. 65), Werner Rodemer, Walldorf (17. 8. 65), Klaus Berting, Ranstadt (17. 8. 65), Christian Specht, Hirschhorn (31. 8. 65), Sigrid Hornmann, Lampertheim (17. 8. 65), Ilse Hoffmann, Rüsselsheim (17. 8. 65), Ilse Klar, Dudenhofen (18. 8. 65), Hedwig Buschmann, Hainstadt (7. 7. 65), Willi Rinker, Winterkasten (17. 8. 65), Maja Eisener, Bad Vilbel (1. 10. 65), Renate Altmann, Alsfeld (11. 10. 65), Klaus Briegel, Hainhausen (29. 9. 65), Elisabeth Hube, Mainzlar (1. 11. 65), Walter Bauer, Reinheim (29. 9. 65), die Hauptlehrerin z. A. (BaP) Siglind Rammensee, Rüsselsheim (9. 9. 65), der Lehrer z. A. (BaP) Hans-Joachim Kraft, Raunheim (1. 10. 65), die Lehrerin i. A. Helga Limonio, Rüsselsheim (8. 10. 65), die Lehrerin z. A. (BaP) Gerlind Lind, Gießen (20. 10. 65);

zu **apl. Lehrerinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe

die ehem. Lehrerin Hedwig Gallert, Klein-Umstadt (24. 8. 65), die Lehrerin i. A. Luise Diehl, Ober-Ohmen (23. 8. 65), die ehem. Lehramtsanwärterin Irmgard Hartzke, Sprendlingen (20. 8. 65), die ehem. Hauptlehrerin Hildegard Stekle, Griesheim (17. 8. 65), die ehem. apl. Lehrerin Margarete Klose, Scharbach (19. 8. 65), die Lehrerin (BaP) Marie-Luise Jakob, Klein-Umstadt (1. 10. 65), die Lehrerin i. A. Annelore Wiesemüller, Frischborn (21. 10. 65), die ehem. Lehrerin Gisela Marianne Becker, Birkenau (29. 9. 65), die Lehrerin i. A. Christel Kleine-Möller, Neu-Isenburg (2. 11. 65), die ehem. Lehrerin Karola Nick, Neu-Isenburg-Gravenbruch (10. 8. 65);

zu **Lehrern/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrerin (BaP) Ursula Paul, Mühlheim (17. 8. 65), die apl. Lehrer (BaP) Günther Alt, Homberg (21. 8. 65), Joachim Hecht, Zellhausen (24. 8. 65), die apl. Lehrerin (BaP) Elisabeth Komendera, Rai-Breitenbach (23. 9. 65), Frau Else Dörr, Darmstadt (18. 10. 65), die apl. Lehrerin (BaP) Irmgard Hartmuth, Darmstadt (6. 11. 65), die früh. Lehrerin Stefanie Hosenseidl, Friedberg (30. 7. 65), die apl. Lehrerin (BaP) Renate Lehmler, Groß-Zimmern (23. 11. 65);

zum **Hauptlehrer** (—) die Lehrer (BaL) Horst Ludwig, Neu-Isenburg-Gravenbruch (31. 5. 65), Karl-Heinrich Görg, Bönstadt (8. 9. 65), die Sonderschullehrer (BaL) Karl-Josef Menning, Neu-Isenburg (25. 6. 65), Albert Sauer, Pfungstadt (12. 5. 65);

zum **Hauptlehrer** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer (BaP) Heinrich Schwappacher, Worfelden (11. 7. 65);

zu **Sonderschullehrern/innen** (—) Lehrer (BaL) Johannes Knörr, Fürth (17. 8. 65), Lehrer (BaP) Hans-Peter Viemann, Viernheim (17. 8. 65), die Lehrerinnen (BaL) Hildegard Schmidt, Offenbach/Main (16. 8. 65), Liselotte Schattauer, Darmstadt (28. 9. 65), Ingrid Bröning, Gießen (28. 7. 65), Konrektor (BaL) Edwin Eisenbraun, Rüsselsheim (22. 10. 65);

zum **apl. Sonderschullehrer** (—) apl. Lehrer (BaP) Richard Stix, Klein-Zimmern (24. 8. 65);

zum **Sonderschullehrer** unter Berufung in das Beamtenverhältnis die Lehrer (BaP) Georg von Kymmel, Ober-Ram-

stadt (26. 8. 65), Herbert Noack, Birkenau (25. 5. 65), Heinrich Dittmar, Alsfeld (29. 6. 65);

zu **apl. Realschullehrern/innen** (—) die apl. Lehrer (BaP) Helmut Lill, Jügesheim (12. 8. 65), Wolfgang Wölbinger, Friedberg (20. 10. 65), die apl. Lehrerinnen (BaP) Elisabeth Göttmann, Friedberg (19. 10. 65), Helga Demirsoy, Darmstadt (19. 11. 65), apl. Lehrer (BaP) Herbert Gottstein, Dieburg (22. 10. 65);

zu **Realschullehrern/innen** (—) Lehrer (BaL) Dieter Kick, Lorsch (28. 8. 65), Lehrer (BaP) Artur Winde, Gedern (6. 8. 65), Lehrer (BaL) Hans Stengel, Gießen (18. 8. 65), Lehrerin (BaP) Brunhilde Hainka, Viernheim (10. 9. 65), die Lehrerin (BaL) Hans-Günther Krug, Gedern (10. 9. 65), Karl Heinz Bitsch, Bürstadt (13. 9. 65), Lehrerin (BaP) Hanna Hesse, Gießen (27. 9. 65), die Lehrer (BaL) Wolfgang Schwarz, Offenbach/Main (19. 10. 65), Karl-Ernst Krauß, Darmstadt (20. 11. 65);

zum **Realschullehrer** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer (BaP) Adolf Staiger, Lich (14. 10. 65);

zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Georg Friedrich Müller, Viernheim (31. 8. 65), Erich Eller, Hungen (22. 9. 65), Heribert Möser, Kelsterbach (25. 9. 65), Heinrich Dambmann, Offenbach/Main (28. 6. 65), Armin Fischer, Bad Vilbel (30. 6. 65), Ludwig Heß, Großen-Buseck (11. 8. 65), Ernst Pie, Wölfersheim (7. 5. 65);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren/innen** der Realschullehrer (BaL) Helmut Fürst, Neu-Isenburg (16. 6. 65), die Lehrer (BaL) Werner Schütz, Offenbach/Main (28. 6. 65), Rudhardt Knodt, Friedberg (20. 6. 65), Wilhelm Arzbücher, Goddelau (9. 7. 65), die Realschullehrer (BaL) Wilhelm Roth, Bad Vilbel (20. 7. 65), Adam Heinrich Kolb, Walldorf (30. 7. 65), Heinrich Rhein, Waldmichelbach (28. 6. 65), die Realschullehrerin (BaL) Gudrun Blödorn, Darmstadt (12. 10. 65);

zu **Rektoren/innen** Konrektor (BaL) Kurt Dal Pra, Heusenstamm (10. 8. 65), Realschullehrer (BaL) Erich Jung, Butzbach (27. 8. 65), Lehrerin (BaL) Marianne Fischer, Gießen (3. 8. 65), Konrektor (BaL) Helmfried Brauer, Pfungstadt (8. 9. 65) Realschullehrer (BaL) Walter Bertrand, Weiskirchen (9. 9. 65), Lehrerin (BaL) Viktoria Wolff, Darmstadt (24. 8. 65), Volks- und Realschulkonrektor (BaL) Wolfgang Doll, Büttelborn (14. 9. 65), die Hauptlehrer (BaL) Karl Erb, Nieder-Gemünden (23. 9. 65), Jakob Christ, Harheim (30. 6. 65), die Lehrer (BaL) Alfred Fillsack, Kefenrod (13. 7. 65), Herbert Disser, Seligenstadt (22. 7. 65), Ulrich Schwarz, Dietzenbach (24. 6. 65), Konrektor (BaL) Volker Schmidt, Offenbach/Main (22. 6. 65);

zum **Rektor** einer Volksschule Hauptlehrer (BaL) Paul Vinzenz Pietsch, Rockenberg (31. 8. 65);

zum **Rektor** als Leiter einer Sonderschule Sonderschullehrer (BaL) Ernst Köckritz, Griesheim (28. 5. 65);

zu **Rektoren** als Ausbildungsleiter an einem Pädagogischen Seminar Hauptlehrer (BaL) Georg Wabnitz, Gießen (22. 10. 65), Realschullehrer (BaL) Heinrich Dirlam, Offenbach/Main (25. 10. 65);

zu **Volks- und Realschulrektoren** die Rektoren (BaL) Ludwig Nösinger, Goddelau (28. 5. 65), Ernst-August Ziegenberg, Waldmichelbach (10. 7. 65);

zum **Schulrat** Volks- und Realschulrektor (BaL) Hans Vogtmann, Büdingen (21. 7. 65).

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer/innen: (BaW) Eva-Maria Kleinschmidt, Darmstadt (18. 8. 65), Hedwig Schmidt, Offenbach/Main (16. 8. 65), Horst Kaus, Großen-Linden (18. 8. 65), Gisela Mayer, Offenbach/Main (16. 8. 65), Waltraud Liß, Darmstadt (17. 8. 65), Kurt Zerhau, Lorsch (17. 8. 65), Gertrud Walter, Groß-Rohrheim (17. 8. 65), Mechthild Bausch, Darmstadt (17. 8. 65), Bärbel Geißler, Darmstadt (17. 8. 65), Rotraud Fernandez-Pola, Ober-Mörlen (18. 8. 65), Ingrid Wulfes, Jügesheim (17. 8. 65), Reinhold Uibel, Götzenhain (19. 8. 65), Waltraud Voigt, Reinheim (16. 8. 65), Adelheid Mattheß, Darmstadt (17. 8. 65), Helga Rohr, Heppenheim (17. 8. 65), Gerhard Göbber, Langen (17. 8. 65), Eberhard Räufer, Darmstadt (17. 8. 65), Gerhard Ripper, Darmstadt (17. 8. 65), Günther Hauff, Hainstadt (16. 8. 65), Sigrid Fahlteich, Hain-Gründau (31. 8. 65), Hannelore Kreuzer, Dieburg (24. 8. 65), Irmgard Schmid, Nieder-Erlenbach (19. 8. 65), Erika Vogel, Sprendlingen (24. 8. 65), Margarete Millitzer, Münster (24. 8. 65), Jörg-Tilo Pfeifer, Schlitz (24. 8. 65), Hildegard Hodes, Offenbach/Main (20. 8. 65), Wilhelm Gromes, Darmstadt (16. 8. 65), Heide Schneider, Darmstadt (17. 8. 65), Anita Scheutzw, Darmstadt (17. 8. 65), Gisela Berg, Mörlenbach

(30. 7. 65), Ilse Schmauß, Höchst (18. 8. 65), Irmgard Kloryczak, Eberstadt (10. 8. 65), Hans Grube, Ober-Eschbach (19. 8. 65), Käte Matejec, Offenbach/Main (24. 8. 65), Hermann Kreitel, Alsfeld (21. 8. 65), Hildegund Reinhard, Fürth (17. 8. 65), Käthe Satler, Bensheim (11. 8. 65), Emma Trockel, Darmstadt (26. 8. 65), Ingeborg Schwital, Offenbach/Main (26. 8. 65), Peter Bromm, Reiskirchen (25. 8. 65), Marita Pfeif, Büdesheim (31. 8. 65), Josef Dehler, Bad Vilbel (30. 8. 65), Toni Schlett, Altenstadt (30. 8. 65), Günter Siebert, Allmendfeld (14. 8. 65), Heinrich Müller, Wallbach (31. 8. 65), Rolf John, Ilbeshausen (1. 9. 65), Erika Überle, Mörlenbach (27. 8. 65), Dr. Hartmut Horn, Gießen (27. 8. 65), Ursula Benecke, Offenbach/Main (3. 9. 65), Karl-Heinz Pieh, Goddelau (3. 9. 65), Brigitte Mahler, Hofheim (6. 9. 65), Wolfgang Diehl, Butzbach (4. 9. 65), Edith Schmierle, Friedberg (8. 9. 65), Gisela Cyrus, Lampfertheim (16. 9. 65), Gertrud Grube, Ober-Erlenbach (20. 9. 65), Herbert Benesch, Groß-Karben (15. 9. 65), Isolde Mittraker, Beienheim (15. 9. 65), Roswitha Tschirner, Friedberg (16. 9. 65), Horst Klein, Friedberg (15. 9. 65), Erika Damm, Mainzlar (17. 9. 65), Karin Unger, Offenbach/Main (18. 8. 65), Renate Schärpf, Hirschhorn (31. 8. 65), Heinrich Schäfer, Groß-Karben (21. 9. 65), Edelgard Koyro, Offenbach/Main (27. 9. 65), Winfried Scondo, Offenbach/Main (27. 9. 65), Ursula Friebe, Offenbach/Main (27. 9. 65), Adelgunde Gompf, Offenbach/Main (27. 9. 65), Erwin Redenz, Dietzenbach (28. 9. 65), Marianne Dietrich, Gießen (24. 9. 65), Wolf Dietrich, Gießen-Wieseck (27. 9. 65), Günter Hoffmann, Darmstadt (29. 9. 65), Elisabeth Horn, Darmstadt (30. 9. 65), Renate Arndt, Rommelshausen (29. 9. 65), Ruth Meinel, Mühlheim (11. 10. 65), Josef Eckstein, Offenbach/Main (27. 9. 65), Hilde Klein, Offenbach/Main (12. 10. 65), Charlotte Krämer, Darmstadt (30. 9. 65), Waldemar Schläfer, Neu-Isenburg (14. 10. 65), Werner Georgi, Bürstadt (15. 10. 65), Klaus-Heinrich Müller, Ilbenstadt (22. 10. 65), Maria Bachmann, Mittel-Gründau (22. 10. 65), Peter Josef Müller, Offenbach/Main (26. 10. 65), Karl Schmidt, Steinfurth (27. 10. 65), Albert Eimler, Dietzenbach (21. 10. 65), Georg Helmut Dönges, Nieder-Mörlen (27. 10. 65), Wilma Göbel, Egelsbach (18. 10. 65), Elke Eckstein, Neu-Isenburg (18. 10. 65), Ursula Keck, Offenbach/Main (24. 10. 65), Christel Scholz, Geinsheim (26. 10. 65), Norbert Brommer, Langen (19. 10. 65), Günter Zoll, Rohrbach (27. 10. 65), Gerheid Schübler, Fehlheim (23. 10. 65), Jürgen Heyer, Dietzenbach (29. 10. 65), Hans Dieter Weißmüller, Ilbeshausen (27. 10. 65), Willi Friess, Froschhausen (2. 11. 65), Hanne-Lore Kohlmann, Offenbach/Main (27. 10. 65), Hildegard Kneipp, Gelnhaar (22. 10. 65), Inge Lange, Offenbach/Main (26. 10. 65), Wilhelm Schwinn, Brandau (2. 11. 65), Hildegard Adams, Hähnlein (5. 11. 65), Hans Joachim Spieß, Rai-Breitenbach (12. 11. 65), Sigrid Meckert, Friedberg (18. 11. 65), Lotte Werner, Neckarsteinach (26. 10. 65), Helga Wells, Birkklar (10. 5. 65), Helmtrud Machts, Neu-Isenburg (22. 11. 65);

die apl. Realschullehrer (BaW) Rudolf Andres, Sprendlingen (20. 8. 65), Herbert Horn, Darmstadt (10. 8. 65), Franz Peter, Babenhausen (2. 7. 65), Wilhelm Knöb, Mörfelden (5. 8. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen (BaP) Marie-Luise Jörgensen, Mörfelden (17. 8. 65), Erika Dudel, Rüsselsheim (13. 8. 65), Friedrich Fleck, Höchst (18. 8. 65), Elfriede Eichler, Darmstadt (17. 8. 65), Renate Fecher, Alsfeld (18. 8. 65), Berthold Schmitt, Bensheim (17. 8. 65), Wilhelm Ernst Heim, Bad König (12. 8. 65), Maria Palenberg, Mühlheim (24. 8. 65), Margot Gräßler, Merlau (25. 8. 65), Hans-Dieter Reitz, Homburg (24. 8. 65), Helmut Koch, Etzen-Gesäß (25. 8. 65), Konrad Schmitzer, Bürstadt (26. 8. 65), Erika Schmitt, Gießen (26. 8. 65), Theodora Gerlach, Rüsselsheim (3. 9. 65), Wolfgang Dittert, Bodenrod (20. 9. 65), Hans-Joachim Müller, Obertshausen (30. 8. 65), Josef Flörsch, Harheim (8. 9. 65), Helga Jodl, Harheim (23. 9. 65), Werner Griesbach, Rai-Breitenbach (21. 9. 65), Margret Kuhn, Klein-Welzheim (13. 9. 65), Gerda Kost, Bad-Nauheim (22. 9. 65), Hannelore Bosold, Hainstadt (28. 9. 65), Christa-Maria Heinemann, Darmstadt (29. 9. 65), Peter Justinus Feser, Mühlheim (4. 10. 65), Ursula Abb, Mühlheim (30. 9. 65), Joachim Schütz, Hainstadt (29. 9. 65), Rudolf Heil, Höchst (24. 9. 65), Gudrun Dreßler, Ober-Hambach (30. 9. 65), Ursula Kowalke, Seeheim (20. 10. 65), Ursula Hölzinger, Büdingen (21. 10. 65), Roswitha Stein, Rüsselsheim (11. 10. 65), Erna Luise Knappe, Gambach (15. 9. 65), Liselotte Billasch, Bad-Nauheim (4. 11. 65), Ursula Grünberg, Ober-Seemen (23. 10. 65), Dietrich Klosowski, Raunheim (26. 10. 65), Hans Adam, Dudenhofen (27. 10. 65), Reinhold Grünberg, Kefenrod (23. 10. 65), Rosemarie Häuser,

Dorheim (25. 10. 65), Maria Dobner, Kelsterbach (2. 11. 65), Ilse Hohmann, Ruppertsburg (11. 11. 65), Erika Brück, Offenbach/Main (4. 11. 65), Barbara Hummel, Wixhausen (10. 11. 65), Walter Zimbrich, Dreieichenhain (28. 10. 65), Margarete Nützel, Offenbach/Main (8. 11. 65), Emilie Zetz, Babenhausen (9. 11. 65), Ortrud Beideck, Viernheim (10. 11. 65), Hans Diehl, Gernsheim (2. 11. 65), Gisela Schäfer, Groß-Bieberau (19. 11. 65), Elisabeth Iven, Langen (18. 11. 65), Cäcilia Lammell, Babenhausen (19. 11. 65);

die Realschullehrer/innen Günther Naumann, Babenhausen (17. 8. 65), Hans Kastner, Alsfeld (11. 8. 65), Helga Ritter, Gießen (27. 8. 65), Dr. Emilia Olesch, Offenbach/Main (27. 9. 65), Heinz Drewniak, Butzbach (5. 10. 65), Hartwig Hölzinger, Büdingen (21. 10. 65), Herbert Harnisch, Nidda (22. 10. 65), Hildegard Schulte, Gernsheim (25. 10. 65);

die Sonderschullehrerin (BaP) Maria Hein, Darmstadt (25. 8. 65);

der Lehrer (BaK) Otto Hirschel, Bogota/Kolumbien (12. 6. 64);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats):

Schulrat (BaL) Ernst Regnitz, Heppenheim (Mai 1965);
Lehrerin (BaL) Käte Eidenmüller, Geinsheim (Mai 1965);
Lehrer (BaL) Karl Lipp, Birkenau (Apr. 1965);

die Lehrerinnen (BaL) Elisabeth Knetsch, Schwanheim (März 1965), Anneliese von Held, Ober-Ramstadt (Mai 1965), Johanna Heinzmann, Offenbach/Main (Juni 1965);

Hauptlehrer als Leiter einer Sonderschule (BaL) Karl-Joachim Stappenbeck, Neu-Isenburg (April 1965), Lehrer (BaL) Walter Krusat, Weiskirchen (Aug. 1965), Volks- u. Realschulkonrektor (BaL) Rudolf Kaiser, Weiterstadt (Sept. 1965), Lehrerin (BaL) Ida Memmert, Seeheim (Sept. 1965), Rektor (BaL) Erich Pechhold, Darmstadt (Okt. 1965), Lehrer (BaL) Hugo Tschenke, Gießen (Okt. 1965), Rektor (BaL) Otto Diehl, Gießen-Klein-Linden (Sept. 1965), Lehrerin (BaL) Marie Spurny, Rüsselsheim-Königstädten (März 1965);

entlassen (mit Ablauf des Monats/des Tages):

die apl. Lehrerinnen (BaW) Margarete Hartmann, Ober-Ramstadt (Mai 1965), Ursula Quarck, Bischofsheim (Juni 1965), Renate Moore, Lämmerspiel (Juni 1965), Ingrid Silbernagel, Reiskirchen (Juli 1965), apl. Lehrerin (BaP) Erika Schulz, Semd (15. 8. 65), apl. Lehrerin (BaW) Christiane Wieblitz, Mörfelden (Juli 1965), die Lehrerinnen (BaP) Ilse Schellschmidt, Darmstadt (15. 6. 65), Clara Marie Keller, Erzhausen (Juni 1965), Ingeborg Antoni, Langen (Juli 1965), Realschullehrerin (BaL) Franziska Dulog, Darmstadt (Sept. 1965), die apl. Lehrerinnen (BaW) Eva-Maria Kleinschmidt, Darmstadt (Aug. 1965), Roswitha Macheimer, Rai-Breitenbach (Juli 1965), Sieglinde Beutner, Mainzlar (Juli 1965), apl. Lehrerin (BaP) Ingrid Fontius, Griesheim (Juli 1965), die apl. Lehrerinnen (BaW) Gisela Bergmann, Rüsselsheim (Juli 1965), Renate Lehmann, Lampfertheim (Juli 1965), apl. Lehrerin (BaP) Eva-Maria Lohse, Weiskirchen (Aug. 1965), Sonderschullehrerin (BaL) Margarete Hentschel, Gießen (Juli 1965), die apl. Lehrerinnen (BaP) Hildegard Klepper, Sprendlingen (14. 10. 65), Elisabeth Wallis, Wattenborn-Steinberg (Juli 1965), die apl. Lehrerinnen (BaW) Erika Bublitz, Romrod (Sept. 1965), Ulrike Scheibner, Seeheim (Aug. 1965), Irmtraud Kleinschmidt, Goddelau (Aug. 1965), apl. Lehrerin (BaP) Elisabeth Flath, Mörlenbach (Aug. 1965), die apl. Lehrerinnen (BaW) Monika Sobek, Hirschhorn (Sept. 1965), Johanna Pfreundtner, Harheim (Aug. 1965), Gudrun Christ, Klein-Umstadt (Okt. 1965), die apl. Lehrerinnen (BaP) Barbara Blum, Schlitz (15. 9. 1965), Ingrid Müller, Hirzenhain (Sept. 1965), Renate Schärpf, Hirschhorn (Aug. 1965), Gisela von Wachter, Roßdorf (Sept. 1965), Karin Unger, Offenbach/Main (Aug. 1965), apl. Lehrerin (BaW) Ute Schleif, Butzbach (Sept. 1965), die apl. Lehrerinnen (BaP) Helga Weiner, Daubringen (Sept. 1965), Gerda Keller, Kesselbach (Sept. 1965), die Lehrerinnen (BaP) Edith Gams, Walldorf (Sept. 1965), Maria Lorey, Stordorf (Sept. 1965), apl. Fachlehrerin (BaW) Hildburg Hübener, Kelsterbach, (Sept. 1965), apl. Realschullehrer (BaP) Dr. Otto Klausung, Darmstadt (Sept. 1965), Lehrerin (BaP) Hedwig Wichert, Pfungstadt (Sept. 1965), apl. Lehrerin (BaW) Rose-Maria Hüttmann, Rüsselsheim (Sept. 1965), apl. Lehrerin (BaP) Erika Mörchen, Offenbach/Main (14. 10. 65), Lehrerin (BaP) Anna Weinert, Ober-Ramstadt (Sept. 1965), apl. Lehrerin (BaW) Ilse Harries, Sprendlingen (Okt. 1965), die apl. Lehrerinnen (BaP) Helga Wehrheim, Reichenbach (Okt. 1965), Hildegund Reinhard, Fürth (Okt. 1965), apl. Lehrerin (BaW) Ilsetraud Richter, Viernheim (Okt. 1965), apl. Lehrerin (BaP) Heike Wiedling, Ober-Ramstadt (Okt. 1965);

Höhere Schulen**ernannt**

zu **Studienassessoren/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/innen im Lehramt Erna Christa Goldsche, Darmstadt (13. 7. 65), Alois Kujer, Darmstadt (17. 8. 65), Martin Fesch, Lauterbach (17. 8. 65), Karl Friedrich Hammel, Rimbach (17. 8. 65), Werner Fornhoff, Darmstadt (10. 8. 65), Frank Schatz, Darmstadt (10. 8. 65), Gerhard Oster, Friedberg (17. 8. 65), Gerhard Mai, Alsfeld (10. 8. 65), Ursula Menges, Rüsselsheim (18. 8. 65), Ellen Tworek-Römer, Offenbach/Main (17. 8. 65), Rolf Rau, Darmstadt (8. 8. 65), Ernst-Diether Eidemüller, Darmstadt (18. 8. 65), Alfred Kaiser, Darmstadt (17. 8. 65), Rudolf Maaß, Langen (17. 8. 65), Walter Stahl, Rüsselsheim (17. 8. 65), Adolf Rückert, Groß-Gerau (19. 8. 65), Gudrun Mohr, Darmstadt 18. 8. 65), Hans-Günter Fritzen, Darmstadt (17. 8. 65), Günther Oertel, Rüsselsheim (19. 8. 65), Günther Weeth, Waldmichelbach (21. 8. 65), Hans-Gerhard Fink, Groß-Gerau (19. 8. 65), Reiner Heist, Darmstadt (17. 8. 65), Doris Ritz, Sprendlingen (17. 8. 65), Ilse Sturm, Grünberg (19. 8. 65), Hubert Herrmann, Michelstadt (19. 8. 65), Gundolf Emrich, Sprendlingen (18. 8. 65), Rudolf Plagens, Gedern (17. 8. 65), Helmut Bee, Gernsheim (17. 8. 65), Hans Dieter Weber, Offenbach/Main (18. 8. 65), Wolfgang Wettengel, Dieburg (10. 8. 65), Arno Schlaugk, Büdingen (17. 8. 65), Gabriele Schmidt, Darmstadt (20. 8. 65), Klaus Schmücker, Offenbach/Main (18. 8. 65), Wolfgang Schmittner, Friedberg (18. 8. 65), Peter Nennstiel, Nidda (17. 8. 65), Rainer Berger, Gießen (18. 8. 65), Rotraut Billerbeck-Lorinth, Darmstadt (18. 8. 65), Gabriele Döhner, Darmstadt (17. 8. 65), Manfred Haber, Rüsselsheim (19. 8. 65), Caroline Reutter, Darmstadt (19. 8. 65), Heinz Reingard, Groß-Gerau (19. 8. 65), Heinrich Martin Kuhl, Hungen (1. 9. 65), Manfred Schneider, Friedberg (27. 8. 65), Karl Franz Heinrich Ott, Darmstadt (23. 9. 65), Reinhold Werner, Groß-Gerau (19. 8. 65), Gerhard Göttlich, Friedberg (11. 10. 65), Walter Erbs, Offenbach/Main (4. 10. 65), Bernhard Firley, Michelstadt (12. 10. 65), Klaus Schott, Groß-Bieberau (11. 10. 65), Klaus Finsterwalder, Rüsselsheim (14. 10. 65), Maria Elisabeth Kalz, Gießen (18. 8. 65), Günter Staudt, Groß-Bieberau (11. 10. 65), Ursula Göttlich, Friedberg (4. 11. 65), Otto Gerke, Lauterbach (19. 6. 65), Wolfgang Kopp, Offenbach/Main (1. 7. 65), Josef Foschum, Darmstadt (25. 9. 65), Knut Himstedt, Büdingen (15. 7. 65), Renate Przybilla, Groß-Gerau (29. 10. 65), Martin Vorast, Langen (24. 9. 65), Eberhard Wiesner, Seligenstadt (20. 10. 65), Alfons Meilinger, Groß-Umstadt (11. 10. 65), Ursula Eisele, Offenbach/Main (19. 11. 65), Ingrid Hasubek, Gießen (2. 11. 65), Hans-Georg Liesegang, Seeheim (5. 10. 65), Eckhard Apitz, Offenbach/Main (30. 10. 65), Klaus Hoffmann, Offenbach/Main (30. 10. 65);

ernannt

zu **Studienräten/rätinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren/innen (BaP) Erwin Klinger, Babenhausen, (21. 4. 65), Bärbel Meier, Friedberg (14. 6. 65), Karlheinz Schneider, Darmstadt (14. 6. 65), Dr. Josef Weber, Dieburg (11. 6. 65), Günther Bruchhaus, Neu-Isenburg (21. 4. 65), Dieter Zeitz, Darmstadt (4. 6. 65), Günter Feig, Gedern (19. 6. 65), Iris Clemenz, Nidda (1. 6. 65), Johannes Hepp, Neu-Isenburg (21. 4. 65), Anita Hahn, Alsfeld (14. 6. 65), Antonius Penninger, Darmstadt (14. 6. 65), Ludwig Schröder, Bensheim (1. 6. 65), Joachim Hallbauer, Groß-Gerau (4. 6. 65), Ursula de Lorenzo-Buffalo, Darmstadt (19. 8. 65), Dr. Gerhard Pfaff, Darmstadt (26. 8. 65), Dr. Charlotte Foelsch, Alsfeld (19. 6. 65), Hildegard Hoch, Lauterbach (30. 8. 65);

ernannt

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Helmut Koch, Neu-Isenburg (29. 5. 65), Heinrich Crass, Butzbach (25. 6. 65), Ulrich Meyer, Groß-Gerau (28. 6. 65), Otto Peschel, Oberhambach (22. 9. 65), Günter Neliba, Rüsselsheim (19. 6. 65), Helmut Jung, Groß-Gerau (31. 5. 65), Dr. Kurt Fackiner, Of-

fenbach/Main (28. 6. 65), Dr. Heinrich Döring, Darmstadt (30. 6. 65);

zu **Oberstudiendirektoren** die Oberstud.-Räte (BaL) Wilhelm Franz, Gernsheim (18. 6. 65), Dr. Hermann Meyer, Gießen (18. 6. 65), Helmut Bechtold, Schuldorfs Bergstraße i. Seeheim (31. 5. 65);

entlassen (mit Ablauf des Monats)

Studienassessorin (BaP) Maria Lehn, Butzbach (Sept. 65), Studienrätin (BaL) Eva Ott, Darmstadt (Sept. 65), Studienassessorinnen (BaP) Lore Gerster, Friedberg (Sept. 65), Hiltrud Dörfler, Friedberg (23. 11. 65), Studienrat (BaL) Dr. Ulrich Kammer, Laubach (Sept. 65);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats)

Studienrat (BaL) Otfried Cartellieri, Waldmichelbach (Juni 65);

Berufs- und Berufsfachschulen**ernannt**

zu **Studienassessoren/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/innen i. L. Werner Albert, Bensheim (1. 6. 65), Manfred Carstens, Darmstadt (14. 6. 65), Hedwig Schoen, Darmstadt (22. 6. 65), Gunhilde Gerlach, Rüsselsheim (22. 6. 65), Richard Wagner, Darmstadt (18. 6. 65), Paul Franz, Hausen (18. 6. 65), Rudolf Creutzburg, Rüsselsheim (18. 6. 65), Martha Adler, Lampertheim (22. 6. 65), Horst Hansche, Darmstadt (18. 6. 65), Wilhelm Windte, Offenbach/Main (24. 6. 65), Dietrich Hiltner, Alsfeld (29. 6. 65), Georg Lösch, Groß-Gerau (30. 6. 65), Anneliese Selbold, Darmstadt (23. 6. 65), Georg Köge, Darmstadt (15. 6. 65), Jakob Schäfer, Dieburg (14. 6. 65), Helga Lehmann, Offenbach/Main (24. 7. 65), Friedrich Wilhelm Peucker, Friedberg (14. 6. 65), Dr. Adolf Lorenz, Darmstadt (18. 6. 65), Kurt Sandler, Gießen (14. 6. 65), Angela Kistler, Darmstadt (10. 8. 65), Martin Wilhelm, Offenbach/Main (10. 8. 65), Ulrich Eschenhagen, Gießen (18. 8. 65), Hildegard Kahleis, Alsfeld (17. 8. 65), Günter Schuchhardt, Gießen (17. 8. 65), Werner Dorn, Bensheim (11. 10. 65), Erwin Mönkemöller, Offenbach/Main (11. 10. 65), Werner Nikkel, Darmstadt (11. 10. 65), Werner Traut, Lampertheim (29. 10. 65);

zu **Studienräten/rätinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren (BaP) Günther Scheid, Dieburg (17. 8. 65), Hans-Jürgen Spangenberg, Darmstadt (17. 8. 65), Rudolf Mann, Groß-Gerau (20. 9. 65), Karl Eurich, Lauterbach (22. 6. 65), Georg Ripper, Rüsselsheim (18. 6. 65), Hans Füller, Darmstadt (18. 6. 65), Richard Arndt, Groß-Gerau (18. 6. 65), Barbara Albrecht, Darmstadt (8. 6. 65), Karl Erich Kamp, Alsfeld (21. 7. 65), Heinrich Oberthür, Lauterbach (3. 8. 65), Studienrätin z. A. Dr. Liselotte Windorpski, Gießen (24. 6. 65);

zum **Studienrat** der seitherige Gewerbestudienrat (BaL.) Rolf Steffen, Darmstadt (21. 4. 65);

zum **Berufsschuldirektor** die Studienräte (BaL) Heinz Tollkühn, Darmstadt (8. 6. 65), Hans Euler, Bad Nauheim (22. 6. 65);

zum **Oberstudiendirektor** Studienrat (BaL) Ewald Braunschweig, Offenbach/Main (20. 9. 65);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Studienrat (BaP) Ottmar Haas, Büdingen (17. 8. 65), Jugendleiterin (BaP) Edith Ginzl, Gießen (31. 5. 65), Studienrat (BaP) Hans Ostertag, Rüsselsheim (26. 3. 65);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf d. Monats)

Fachlehrerin (BaL) Wilhelmine Barth, Darmstadt (Sept. 65), Studienrätin (BaL) Helene Krämer, Darmstadt (Juni 65), Berufsschuldirektor (BaL) Alfred Schwantes, Michelstadt (März 65);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

Studienrätin (BaL) Hildegard Sorg, Darmstadt (Sept. 1965), Studienrat (BaL) Fritz Kleyensteuber, Büdingen (März 1965).

Darmstadt, 3. 12. 1965

Der Regierungspräsident

II 1 — 7 1 08 (1)

StAnz. 52/1965 S. 1519

1250 WIESBADEN**Regierungspräsidenten**

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Bundesstraße 254 in der Gemarkung Maberzell, Krs. Fulda; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o.a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an einer Teilfläche von ca. 95 qm des Grundstücks Gemarkung Maberzell, Kreis Fulda, Flur 11, Flurstück 10, eingetragen im Grundbuch von Maberzell, Band 12, Blatt 412,

Eigentümerin: Frau Rosa Maria Völker, geb. Sebott, Horas, Kreis Fulda, Dorfbach 14a — wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 7. Januar 1966, 14.30 Uhr, im Bürgermeisteramt Maberzell, Kreis Fulda, anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefördert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 3. 12. 1965

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 Az.: 86 d 12/03 Tagb.Nr.: 15

StAnz. 52/1965 S. 1522

1951

Widerruf einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Elektrotechnik

Der Straßenbahn-Direktor i. R. Dipl.-Ing. Hans Schütte, Marburg a. d. Lahn, Schückingstraße 15, ist nach Gailhof/Niedersachsen verzogen. Seine öffentliche Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Elektrotechnik, insbesondere für das Gebiet der öffentlichen Elektrowirtschaft, elektrische Anlagen aller Art und des öffentlichen Verkehrswesens vom 28. November 1948 (StAnz. 1948 Ziff. 700, S. 549) ist deshalb widerrufen worden.

Kassel, 16. 11. 1965

Der Regierungspräsident

III/1 a Az. 73 c 20 a

StAnz. 52/1965 S. 1523

Buchbesprechungen

Stichworte und Definitionen zur amtlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik der Bundesrepublik Deutschland, (Stand 31. 8. 65). Von Dr. Wolfgang Wetzel und Klaus Grenzdörffer. 1965. Format DIN A 5, broschiert, 52 Seiten, 4,80 DM, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Dieser sehr geraffte und vereinfachende Überblick über die wichtigsten Erhebungen und Definitionen im Bereich der amtlichen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistiken (ohne Landwirtschaftsstatistiken) kann dem Anfänger recht gut als Wegweiser oder als Starthilfe dienen. Nach einer stichwortartigen Schilderung der Organisation der amtlichen Statistik werden Aufgaben, Periodizität, Erhebungseinheiten, hauptsächliche Erhebungsmerkmale usw. einzelner Statistiken genannt. Relativ viel Raum ist der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gewidmet. Die Definitionen sind — dem Umfang des Heftes entsprechend — sehr kurz gehalten. Die knappen Literaturhinweise (Methodik und Ergebnisse) beschränken sich fast ausschließlich auf die Publikationen des Statistischen Bundesamtes. Regierungsdirektor Kaiser

Polizei gegen Hoheitsträger von Walter Rudolf, Privatdozent an der Universität Tübingen, 1965, 32 Seiten, Kart., DM 2,40, Nr. 312 der Sammlung Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Verlag J. C. B. Mohr, (Paul Siebeck), Tübingen.

Von der Zulässigkeit polizeilichen Einschreitens gegen öffentliche Aufgabenträger handelt der Inhalt der Broschüre, die den Habilitationsvortrag des Verfassers vor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen am 4. Mai 1965 wiedergibt. Der Verfasser stellt eingangs klar, daß seine Betrachtungen vom materiellen Polizeibegriff ausgehen, also von dem Tätigkeitsbereich der gesamten Verwaltung, der auf die Beseitigung von Störungen sowie die Abwehr von Gefahren in polizeirechtlichem Sinne abzielt und vermittelt sodann einen Einblick in die rechtliche Problematik der Konflikte zwischen verschiedenen Hoheitsträgern ein und desselben Gemeinwesens aus Gründen der Gefahrenabwehr.

Rechtsprechung und Schrifttum sind dieser Frage schon wiederholt nachgegangen. So hatte bereits das preußische Oberverwaltungsgericht kurz nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Gelegenheit, sich in einer Entscheidung vom 5. 5. 1877 (OVG 2, 399 ff) hierzu zu äußern. Es kam zu dem Ergebnis, daß der Einwirkung der Polizei nicht nur physische, sondern auch juristische Personen unterworfen sind, soweit dies bei deren beschränkter Rechtssphäre überhaupt möglich ist und stellte fest, daß diese Möglichkeit regelmäßig dann besteht, wenn der Staat als Subjekt von Privatrechten, nämlich als Fiskus, auftritt.

Nachdem dieser Grundsatz feststand, waren bislang polizeiliche Maßnahmen gegen staatliche Aufgabenträger davon abhängig zu machen, ob die polizeiliche Gefahr einer fiskalischen oder einer hoheitlichen Tätigkeit entspringt.

In seiner interessanten Darstellung unterzieht der Verfasser diesen Grundsatz einer Prüfung dahingehend, inwieweit diese Vorstellungen von der Gefahrenabwehr als „der Aktualisierung des sog. allge-

1952

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau der Bundesstraße 62 in Bad Hersfeld zur Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges „Am Peterstor“;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o.a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken in der Gemarkung Hersfeld,

a) Flur 42, Flurstücke 5/2 und 5/3, eingetragen im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 135, Blatt 4975, Eigentümerin: Frau Annemarie Eichmann, geb. Wolff, Bad Hersfeld, Markt 8 —

b) Flur 42, Flurstück 5/1, eingetragen im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 137, Blatt 5096, Eigentümer: Verwaltungsamtmann i. R. Heinrich Wagner, Bad Hersfeld, Breitenstraße 44 —

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf Freitag, den 7. Januar 1966, 8.30 Uhr, im Sitzungszimmer des Rathauses der Stadt Bad Hersfeld,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Preuß. Enteignungsgesetzes aufgefördert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 Preuß. Enteignungsgesetz).

Kassel, 3. 12. 1965

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 Az.: 86 d 12/03 Tgb.Nr.: 72 — 73/65

StAnz. 52/1965 S. 1523

meinen Gewaltverhältnisses“ der veränderten Struktur der Verwaltung noch entsprechen. Diese Veränderung ist darin zu sehen, daß sich die öffentliche Hand in erheblich größerem Umfang als früher selbst am Wirtschaftsleben beteiligt, und daß überdies heute häufig die im 19. Jahrhundert noch überwiegend vorhandene einheitliche Spitze der Verwaltung, die einen Konflikt zwischen Behörden ausgleichen konnte, fehlt.

Überzeugendes Ergebnis: Jede mit Polizei- (Gefahrenabwehr) aufgaben betraute Amtsperson darf zur Abwehr von Gefahren für die ihr anvertrauten Rechtsgüter im Rahmen ihrer Kompetenzen und ihrer gesetzlichen Ermächtigung auch gegen andere Hoheitsträger einschreiten, sofern diese hierdurch in der rechtmäßigen Ausübung der ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht gehindert werden. Oberregierungsrat Kayser

Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Kommentar in Loseblattform von Dr. F. Luber, Landessozialgerichtsrat a. D., 13. und 14. Ergänzungslieferung, Preis 28,60 DM bzw. 24.— DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich der 13. und 14. Ergänzungslieferung 57,50 DM. Verlag R.S. Schulz, München 15.

Zum Kommentar von Luber sind die 13. und 14. Ergänzungslieferung erschienen. Im Gesetzestext des Bundessozialhilfegesetzes wurden die Änderungen durch das Gesetz über das Zivilschutzkorps vom 12. 8. 1965 berücksichtigt (§§ 127, 135 BSHG). Die Kommentierung zu den §§ 39 und 40 BSHG wird im Hinblick auf die Eingliederungshilfe-Verordnung vom 27. 5. 1964 ergänzt und die Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Tuberkulosehilfe fortgeführt.

Der bundesrechtliche Teil des Anhangs A (Ausführungsvorschriften zum BSHG) wurde durch die Aufnahme der Bekanntmachung des Bundesinnenministers betreffend Jahresstatistik der Kriegsoffiziersfürsorge sowie Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe und entsprechenden Leistungen vom 20. 10. 1964 erweitert. In den landesrechtlichen Teil dieses Anhangs wurden weitere inzwischen ergangene sozialhilferechtliche Aus- und Durchführungbestimmungen der Länder aufgenommen, u.a. über die Regelsätze, die Weihnachtsbeihilfen, die Aufgaben und die Bestellung der Landesärzte, den Beitragsnachlaß für Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung, die Hilfe für Krebskranke und die Förderung der Alternenhilfshilfe. Besonders zu erwähnen sind hier die Verordnungen der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Tuberkulosehilfe für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Der Anhang B (Sonstige einschlägige Vorschriften) wurde wie folgt ergänzt und erweitert: Die Änderungen infolge des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. 6. 1965 wurden berücksichtigt. Bei den Erläuterungen zu § 1244 a RVO (Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung) wurde die am 1. 4. 1961 getroffene Vereinbarung zwischen den Trägern der Rentenversicherung und der Unfallversicherung betreffend die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen in Tuberkulosefällen abgedruckt. In das Bundesversorgungsgesetz (BVG) sind die Vorschriften über Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge neu aufgenommen worden, da sie

das Rechtsgebiet der Sozialhilfe berühren. Die Änderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BVG durch Erlaß vom 23. 1. 1965 wurden berücksichtigt. Neu aufgenommen wurden auch die Rundschreiben des Bundesarbeitsministers betreffend Preise für orthopädische Hilfsmittel und betreffend Anerkennung der Lungen-tuberkulose als Wehrdienstbeschädigung. Bei der Kraftfahrtversicherung wurde das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. 4. 1965 berücksichtigt und die amtlichen Stellungnahmen zu Ziff. 6 der Allgemeinen Tarifbestimmungen (Beitragsnachlaß für Behinderte) abgedruckt. Eingearbeitet wurden ferner die durch das Steueränderungsgesetz vom 14. 5. 1965 eingetretenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes, die verfassungsrechtliche Entscheidung zu Abschnitt 194 Abs. 4 und 5 der Einkommensteuer-Richtlinien (Pauschbetrag für Körperbehinderte und Hinterbliebene; Zusammenveranlagung), die Neufassung des Wehrpflichtgesetzes vom 14. 5. 1965 und die Änderungen des Wehrsoldgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. 3. 1965. Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung vom 14. 4. 1964 und das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 wurden als neue Abschnitte XVII (Kindergeldrecht) und XVIII (Soziales Miet- und Wohnrecht) im Hinblick auf den Subsidiaritätsgrundsatz des § 2 BSHG in den Anhang B eingereiht.

Der Anhang C (Verfahren) wurde durch den Abdruck des Geschäftsverteilungsplans des Bundesverwaltungsgerichts und des Geschäftsplans des Bundessozialgerichts ergänzt. Diese sind vor allem deshalb von Interesse, da sie über die verschiedenartigen Gebiete des Verwaltungs- und Sozialrechts und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Sozialrechtsbarkeit Aufschluß geben.

Ein neuer Anhang E wurde für die Aufnahme wichtiger Abkommen der Sozialhilfeträger geschaffen. Zunächst sind darin die Musterrichtlinien über Hilfe zum Lebensunterhalt und Sonderleistungen im Rahmen der Tuberkulosehilfe vom 1. 6. 1965 (aufgestellt von der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) aufgenommen worden. Es fehlen hier aber noch die Musterrichtlinien für die Hilfe zur Eingliederung von Tuberkulosekranken und Genesenen in das Arbeitsleben vom 28. 5. 1962.

Regierungsdirektor Dr. Jost

Das Schmerzensgeld. Systematische Darstellung und Entscheidungssammlung. Von Dr. R. Lieberwirth, Regierungsdirektor im Hessischen Ministerium der Finanzen, Wiesbaden. 3. neugestaltete und wesentlich erweiterte Auflage 1965, 320 Seiten, Leinen DM 35,—. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Der Verfasser hatte erstmals 1960 eine geschlossene Darstellung des Schmerzensgeldes vorgelegt. Sein Bestreben war es, alle mit dem Schmerzensgeld verbundenen, für die Praxis der Gerichte, Rechtsanwältinnen und Versicherungsgesellschaften bedeutsamen Fragen umfassend und systematisch darzustellen. Das ist ihm bestens gelungen. So hat Weidnauer die Schrift „als ein Beispiel einer von Fleiß, Gründlichkeit und liebevollem Eindringen in den Gegenstand zeugenden Monographie“ bezeichnet (NJW 1960, 2234). Die Praxis wird es daher dankbar begrüßen, daß das Werk — nach gründlicher Auswertung der zwischenzeitlich angefallenen Erkenntnisse in Judikatur und Literatur — nun schon in 3. Auflage erscheint.

Welche Fülle von Material auch neuerdings wieder berücksichtigt wurde, zeigt besonders anschaulich die im 2. Teil des Bandes enthaltene Entscheidungssammlung. Hier hat der Verfasser rund 250 neue Entscheidungen (bis Ende 1964) eingefügt. Entscheidungen, die vor dem grundlegenden Beschluß des Großen Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 6. Juli 1955 zur Rechtsnatur des Schmerzensgeldes ergangen waren, sind mit Recht in die Neuaufgabe nicht mehr übernommen worden.

Aber auch im 1. Teil — der systematischen Darstellung — finden sich neben zahlreichen kleineren Ergänzungen und Einfügungen einige neue Abschnitte. So geht L. im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen des Schmerzensgeldanspruchs auch auf die Grenzen des Anspruchs — insbesondere zum Vermögensschaden hin — ein. Recht interessant ist hier die im Zusammenhang mit der Höhe des Anspruchs getroffene Feststellung, daß — soweit bekannt — die gesamte deutsche Nachkriegsrechtsprechung mit einer Ausnahme keine Schmerzensgeldbeträge über 50 000,— DM aufweist. Wenn dem allerdings entgegengehalten wird, daß bereits das Reichsgericht in einem Urteil vom 4. Februar 1941 (DR 1941, 1298) einen Betrag in Höhe von 50 000,— RM zugesprochen hatte, so wird man dabei doch in Rechnung stellen müssen, daß zur damaligen Zeit im Zuge der Kriegswirtschaft und Güterverknappung der Realwert der Reichsmarkwährung bereits ganz erheblich abgesunken war. Nichtsdestoweniger kritisiert der Verfasser mit Recht die Zurückhaltung, ja Engherzigkeit mancher Gerichte bei der Bemessung des Schmerzensgeldes wegen körperlicher Schäden (vgl. S. 15, 175 f.), wenn man berücksichtigt, wie hoch meist unsere Rechtsprechung die „Ersatzbeträge“ bei Persönlichkeitsverletzungen ansetzt. Als Beispiel aus jüngerer Zeit darf hier auf ein (nicht rechtskräftiges) Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München verwiesen werden, das lt. Meldung der oberhessischen Presse vom 20. November 1965 dem Marburger Strafrechtler Professor Schwinge eine Entschädigung in Höhe von 30 000,— (!) DM zusprach, nachdem die Münchener Illustrierte „Revue“ die Entlassung Schwinges gefordert hatte, weil dieser angeblich für die Erschießung zum Tode verurteilter Soldaten ohne Überprüfung der Todesurteile eingetreten sei. (Wie dieser Pressemeldung weiter zu entnehmen ist, hatte die Illustrierte übrigens in einer späteren Ausgabe ihre Behauptungen ebenso wie ihre Forderung auf Entlassung Schwinges mit Bedauern zurückgenommen.) Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die Rechtsprechung der Kritik L's folgen und im Hinblick auf die so reichlich bemessene Genugtuung verunglimpfter Politiker, Geschäftsleute, Wissenschaftler und Künstler ihre Maßstäbe bei der Bemessung des Schmerzensgeldes für schwere Körperschäden spürbar ändern würde. Einem „billig und gerecht“ Denkenden muß es einfach unbegreiflich erscheinen, daß ein 34-jähriger Fernfahrer, der aus grober Fremder Schuld ein Bein verloren hat und sein ganzes Leben daran trägt, nur wenig mehr als den 5. Teil dessen zugesprochen erhält, was ein verunglimpfter Politiker bekommt, der spätestens nach Wochen oder Monaten seinen Kummer verwunden haben wird (S. 53).

L. streicht übrigens bei den Persönlichkeitsverletzungen, denen er gleichfalls einen eigenen Abschnitt einräumt, mit Recht nicht nur die Höhe der ausgeworfenen Beträge, sondern auch die krassen Unterschiede in der Schadensbemessung im Einzelfall heraus. Auch die Rechtsprechung, die einen materiellen Ausgleich für immaterielle Schäden zugestehen möchte, kann eben nicht daran vorbeigehen, daß es sich hier um einen Anspruch handelt, dem nicht nur — wie BGH 7, 223 es für § 847 BGB annimmt — unter anderem, sondern

sogar in erster Linie eine Genugtuungsfunktion innewohnt. Der Fall Schwinge gibt auch insoweit einen guten Beweis hierfür ab. Schwinge soll sich nämlich der gleichen Pressemeldung zufolge bereit erklärt haben, den Entschädigungsbetrag nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils besonders bedürftiger Altrentnern und Schwerkriegsbeschädigten zuzuwenden. Deutlicher kann gar nicht demonstriert werden, daß der Anspruch nicht so sehr auf materiellen Ersatz für immaterielle Schäden, wie auf Genugtuung für den Verletzten abzielt. Daß der „Schadensersatz“ für Persönlichkeitsverletzungen damit sehr in die Nähe einer in dieser Art dem deutschen Recht völlig fremden Privatstrafe rückt, dürfte ein Hauptgrund dafür sein, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts immer wieder bei den Instanzgerichten (vgl. zuletzt I.G. Düsseldorf in NJW 65, 896) und in der Rechtslehre Unbehagen hervorruft. Auch L. hat erhebliche Bedenken gegenüber der „vom Bundesgerichtshof vorgenommenen und gesucht ammutenden Rechtsfortbildung“ (S. 52). Ob de lege lata die Sperrwirkung des § 263 BGB entfallen ist und ein Geldanspruch wegen Persönlichkeitsverletzungen besteht, kann indes erstlich nur im Wege der Verfassungsklage festgestellt werden. Der Hinweis darauf, daß Art. 1 und 3 GG im wesentlichen nur „programmatischen und richtungsweisenden“ Charakter hätten (S. 52), kann allerdings nach dem derzeitigen Meinungsstand im Verfassungsrecht zur Beantwortung dieser Frage nicht mehr ausreichen. Ein Ende des Meinungsstreits ist jedenfalls trotz der inzwischen gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abzusehen. Gleichwohl werden auch die Gegner einer Geldentschädigung einräumen müssen, daß bei einem weiteren Schweigen des Gesetzgebers eines Tages die Frage aufgeworfen werden muß, ob darin eine stillschweigende Sanktionierung der BGH-Rechtsprechung zu sehen ist (Larenz NJW 65, 8).

Neu und ausführlich behandelt sind ferner die Schmerzensgeldansprüche bei Arbeits- und Dienstunfällen (S. 108 ff.). Besonders ist zu begrüßen, daß im Interesse der Praxis die Rechtslage bei Arbeitsunfällen vor und nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) dargestellt wird.

Hinzuweisen ist außerdem auf Abschnitte zum Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (S. 128) und zum Schmerzensgeld bei Statuierungsschäden (S. 131).

Erfreulich ist, daß im Rahmen der umfassenden Darstellung des geltenden Rechts und seiner Auslegung nicht nur die Rechtsprechung zum Schmerzensgeldrecht, sondern auch die Gesetzgebung kritisch beleuchtet werden. L. fordert die Einbeziehung des Schmerzensgeldanspruchs in das System der Gefährdungshaftung (S. 16). Bei dieser Gelegenheit sollte auch ein Gedanke auf die zu Unrecht im Strafverfahren verurteilten Personen verwandt werden, die allenfalls Ersatz für die durch den Strafvollzug verursachten Vermögensschäden erhalten, deren ideelle Schäden aber oftmals sehr viel schwerer wiegen mögen. Schultz (MDR 65, 883) fordert deshalb auch für die Opfer des Justizirrtums die gesetzliche Verankerung eines Schmerzensgeldes.

Insgesamt gesehen darf die Darstellung des Schmerzensgeldes als das einschlägige Standardwerk bezeichnet werden, das sich zum unentbehrlichen Helfer für die Praxis entwickelt hat. So sehr es eine Empfehlung verdient, so wenig bedarf es ihrer noch, nachdem es inzwischen seinen wohlverdienten Platz in den Bibliotheken der Gerichte, Behörden, Anwälte und Versicherungsgesellschaften gefunden hat.

Oberregierungsrat Kreiling

Pollzeirecht in Hessen. herausgegeben von Polizeipräsident Peter C. Bernert und Dr. jur. Rolf G. Grob, Oberregierungsrat im Hessischen Justizministerium. 1. Ergänzungslieferung. 168 Seiten. 19,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die Verfasser haben die seit dem Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) auf den verschiedenen Gebieten des Gefahrenabwehrrechts ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Anlaß genommen, das Werk durch eine erste Ergänzungslieferung auf den Stand vom 1. Oktober 1965 zu bringen. In den Hauptteil des Werkes sind das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt (UZwG) vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 247), die erste Hilfspolizeibeamtenverordnung vom 21. 6. 1965 (GVBl. I S. 154) und die Polizeiorganisationsverordnung vom 9. 8. 1965 (GVBl. I S. 172) neu aufgenommen worden. Der Anhang (II) ist nunmehr in die Abschnitte Bundesrecht (A), Landesrecht (B) und Erlasse (C) unterteilt, was der Systematik und Übersichtlichkeit des Werkes zugute kommt.

Durch die Aufnahme der neuen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und die Wiedergabe der jüngsten einschlägigen Erlasse des Hessischen Ministers des Innern hat das Werk eine für die praktische Anwendung des Gefahrenabwehrrechts wertvolle Ergänzung erfahren.

Besonders erfreulich ist es, daß die Verfasser die Herausgabe der Ergänzungslieferung dazu benutzt haben, eine umfassende Kommentierung zum UZwG vorzulegen. Damit haben sie eine auf diesem Rechtsgebiet bisher vorhandene gewesene empfindliche Lücke geschlossen. Große Beachtung verdienen die von den Verfassern in den Vordergrund gestellten grundsätzlichen Erwägungen bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges. Zutreffend erwähnen die Verfasser in der Vorbemerkung zu § 1 die Übersichtlichkeit und leichte Verständlichkeit der vorbildlichen hessischen Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch. Unzulänglich ist die Regelung der Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt allerdings in solchen Fällen, in denen Personen, auf die das UZwG keine Anwendung findet, zur Ausübung öffentlicher Gewalt berechtigt sind. Man denke z. B. an Staatsanwälte oder zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellte Finanzbeamte. Diese sind wegen des beschränkten persönlichen Geltungsbereiches des Gesetzes nicht an dessen Bestimmungen gebunden. Solche Beamten haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges lediglich nach dem — für sie nicht einmal kodifizierten — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels zu handeln. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches des UZwG durch den Gesetzgeber ist insoweit erforderlich, wobei aber geprüft werden sollte, ob allen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges berechtigten Personen die gleichen Befugnisse wie den für diese Aufgaben besonders geschulten Polizeibeamten zubilligt werden können.

Die einzelnen Bestimmungen des UZwG sind von den Verfassern eingehend behandelt worden. Schrifttum und Rechtsprechung haben eine nahezu erschöpfende Berücksichtigung gefunden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Verfasser auch mit ihrer Ergänzungslieferung eine wertvolle Bereicherung des Schrifttums zum hessischen Landesrecht vorgelegt haben, die der Praxis von Nutzen sein wird.

Regierungspräsident Dr. Wetzel

Neuerscheinung 1965

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

1866/1966

*Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige
wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden*

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller

*Abschnitte der Dokumentation: Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf gegen die katholische
Kirche / Die Arbeiterbewegung im Kaiserreich / Wirtschaftliche
Zustände bis zum Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der Weimarer Republik / Unter
der Herrschaft der NS-Partei / Die Regierung im Jahre Null
und danach / Die Zukunft hat schon begonnen*

**Ein Buch von historischem Wert, das keine trok-
kene Materie behandelt, sondern mit Dokumen-
ten belegte Geschehnisse ernster und heiterer
Art zu einem lebendigen vom Anfang bis zum
Ende interessanten Werk zusammenfaßt**

Eine willkommene Bereicherung des privaten Buchbesitzes wie
der Buchauswahl in Bibliotheken und Büchereien

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert · Preis 24,50 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag direkt erfolgen

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

6200 WIESBADEN, WILHELMSTRASSE 42, TELEFON SAMMELNUMMER 39671

1965

Montag, den 27. Dezember 1965

Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

3784 Aufgebote

F 5/65 — Aufgebot: Der Maurer Georg Ludwig Kreis, die Hausfrau Henriette Schmitt, geb. Kreis, der Werkzeugmacher Georg Alfons Kreis, alle wohnhaft in Ober-Roden, Neckarstraße 12; der Stahlbauschlosser Georg Erich Kreis, Münster, Kirchstr. 12, und der Hans Wilhelm Kreis, Ober-Roden, Obergasse, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. v. Schreitter-Schwarzenfeld in Dieburg, haben als Grundstückseigentümer das Aufgebot des abhandengekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Ober-Roden, Band 40, Blatt 2649, in Abt. III, Nr. 2, eingetragene Hypothek über 2000,— DM nebst bis zu 7 v. H. Zinsen für ein Tilgungsdarlehen der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 27. Juli 1966, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

611 Dieburg, 14. 12. 1965 **Amtsgericht**

3785

F 17/65 — Aufgebot: Der Schlossergeselle Willi Reutzel in Hetttersroth, Haus Nr. 62, vertreten durch Rechtsanwalt Fritz Herzfeld in Wächtersbach, hat das Aufgebot für das auf den Namen der Ehefrau des Heinrich Kaiser, Maria, geb. Schäfer, zuletzt wohnhaft gewesen in Hetttersroth, im Grundbuch von Hetttersroth, Band 7, Blatt 260, eingetragene Grundstück,

Flur 6, Flurstück 14, Grünland, der Gemeindegarten, Größe 16,68 Ar; Hutung, Größe 4,00 Ar, beantragt.

Die bisherigen bzw. der jetzige Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens im dem auf den 16. Februar 1966, um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

648 Wächtersbach, 9. 12. 1965

Amtsgericht

3786 Güterrechtsregister

GR 132 — 14. Dezember 1965: Die Eheleute Sandgrubenunternehmer Peter Kraft und Brigitte, geb. Huneck, Mengerlinghausen, haben durch Vertrag vom 14. 9. 1965 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 9. 12. 1965 **Amtsgericht**

3787

Neueintragung

GR 313: Wilhelm Ferdinand Cloos und dessen Ehefrau Milda Irma, geb. Breitung,

Petterweil, haben durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1965 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 2. 12. 1965 **Amtsgericht**

3788

GR 809 — 15. 12. 1965: Chemielaborant Rüdiger Norbert Herling und Helga Theodora Herling, geb. Noll, beide in Seeheim.

Durch Vertrag vom 16. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 17. 12. 1965 **Amtsgericht**

3789

GR 810 — 15. 12. 1965: Schreiner Walter Schamber und Elvira Schamber, geb. Miethker, Bensheim.

Durch Vertrag vom 12. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 17. 12. 1965 **Amtsgericht**

3790

GR 811 — 15. 12. 1965: Kaufmännischer Angestellter Helmut Haßlinger und Ehefrau Magdalena, geb. Jackl, beide in Einhausen.

Durch Vertrag vom 16. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 17. 12. 1965 **Amtsgericht**

3791

GR 812 — 17. Dez. 1965: Malermeister Leonhard Hermann Schäfer und Elisabeth Olga Schäfer, geb. Ehlert, beide in Fehlheim.

Durch Vertrag vom 27. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 17. 12. 1965 **Amtsgericht**

3792

Neueintragung

GR 293 — 10. 11. 1965: Die Eheleute Georg Taufertshöfer und Frieda, geb. Schuster in Mörlenbach (Odw.), Bonsweyerer Straße 19, haben durch Vertrag vom 16. August 1965 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 13. 12. 1965

Amtsgericht

3793

GR 251: Ludwig Bernhard Otto Ganß, Brauereibesitzer in Groß-Umstadt und Maria Ilona Sylvia, geb. Schlaf, wohnhaft daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

6114 Groß-Umstadt, 13. 12. 1965

Amtsgericht

3794

GR 217: Eheleute Kaufmann Karl Denk und Karin, geb. Schaefer, in Idstein (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 30. 11. 1965

Amtsgericht

3795

Neueintragung

GR 242 A: Stock, Heribert, kaufm. Angestellter und Angela, geb. Ulrich, beide in Sprendlingen.

Durch not. Vertrag vom 11. August 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen (Hessen), 15. 12. 1965

Amtsgericht

3796

Neueintragung

GR 243 A: Steiner, Friedrich Kaspar, Mechaniker, und Anna Minna, Katharina, geschiedene Beck, geb. Behrens, Geschäftsinhaberin, beide in Langen (Hessen).

Durch not. Vertrag vom 20. September 1965 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

607 Langen (Hessen), 15. 12. 1965

Amtsgericht

3797

Neueintragung

GR 244 A: Kaiser, Artur, Architekt, und Franziska, geb. Ihm, beide in Dreieichenhain.

Durch Ehevertrag vom 23. September 1953 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

607 Langen (Hessen), 15. 12. 1965

Amtsgericht

3798

Neueintragung

GR 743 — 14. Dezember 1965: Ehegatten: Kaufmann Peter Michael Schmitz und Marie Christina Schmitz, geb. Cumplido, beide in Marburg, Steinweg 12.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Dezember 1965 ist unter Ausschluß der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 14. 12. 1965

Amtsgericht

3799

Neueintragung

Rü GR 170 — 9. Dezember 1965: Durch Vertrag vom 11. Juni 1965 haben die Eheleute Hubert Morgenstern und Erna Ingeborg, geb. Napp, Rüsselsheim, Königstädter Straße 26, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 9. 12. 1965

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

3800

GR 539: Eheleute kaufm. Angestellter Fritz Theobald und Ruth, geb. Stein in Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 6.

Durch notariellen Vertrag vom 23. September 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
633 Wetzlar, 14. 12. 1965 **Amtsgericht**

3801

5 GR 540: Eheleute Schlosser Dieter Rönig und Barbara, geb. Szauterin, Launsbach, Wettenbergstraße 2.

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart.
633 Wetzlar, 16. 12. 1965 **Amtsgericht**

3802

GR 2699 A — 2. 12. 1965: Schubert, Wilfried, Kraftfahrer, und Helga, geb. Sautter, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2700 — 7. 12. 1965: Sauer, Johannes Raimund Wilhelm, gen. Hans, Oberstudienrat, und Ruth, geb. Hasse, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 16. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2701 A — 9. 12. 1965: Neuschaefer, Karl, Maschinenbau-Ingenieur, und Hildgard, geb. Klärner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. November 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 16. 12. 1965 **Amtsgericht**

3803 Handelsregister**Neueintragungen I**

4a HRB 1049 — 15. Dezember 1965: Rheima-Warenvertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Bischofsheim (Krs. Groß-Gerau). Gegenstand des Unternehmens: Einkauf und Vertrieb von Backwaren, Lebensmitteln und Bedarfsgütern aller Art für die Konsumgenossenschaft Rhein-Main eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bischofsheim.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Stammkapital: 20 000,— DM.

Geschäftsführer: Willi Arnold, Kaufmann in Goddelau; Franz Lill, Kaufmann in Mainz-Gonsenheim. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. August 1965 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinschaftlich, wenn die Gesellschafterversammlung ihnen nicht die alleinige Vertretungsbefugnis überträgt. Willi Arnold und Franz Lill sind allein vertretungsberechtigt. Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Soweit das Gesetz Bekanntmachungen der Gesellschaft vorschreibt, werden sie im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

608 Groß-Gerau, 15. 12. 1965

Amtsgericht

3804 Vereinsregister**Neueintragung I**

4a VR 246 — 10. Dezember 1965: Schützenverein Tell e. V., Mörfelden, gegründet 1933; Sitz: Mörfelden.

4a VR 247 — 10. Dezember 1965: TTC Ginsheim e. V.; Sitz: Ginsheim.
608 Groß-Gerau, 13. 12. 1965

Amtsgericht

3805 Neueintragung

41 VR 270 — 27. 10. 1965: Türkisch-Deutscher Kulturverein Hanau und Umgebung, eingetragener Verein. Sitz: Hanau a. M.

645 Hanau, 27. 10. 1965

Amtsgericht, Abt. 41

3806 Neueintragungen

VR 159: Bürgerverein Buchschlag, eingetragener Verein Buchschlag (Hessen).

607 Langen (Hessen), 14. 12. 1965

Amtsgericht

3807 Neueintragung

VR 43 — 6. Dezember 1965: Schützenverein „Tell“ Ravalzhausen in Ravalzhausen.

6456 Langenselbold, 6. 12. 1965

Amtsgericht

3808 Neueintragung

VR 44 — 9. 12. 1965: Turngemeinde 1913 Rückingen e. V., in Rückingen.

6456 Langenselbold, 9. 12. 1965

Amtsgericht

3809

Rü VR 60: In das Vereinsregister ist am 29. November 1965 eingetragen worden: Gesellschaft der Freunde Amerikas e. V., Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 13. 12. 1965

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

3810

Rü VR 61: In das Vereinsregister ist am 29. November 1965 eingetragen worden: Schachverein Rüsselsheim 1929, in Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 13. 12. 1965

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

3811**Neueintragungen**

VR 1106 — 29. 11. 1965: Landesverband Deutscher Sportfischer Hessen/Süd, Wiesbaden.

VR 1107 — 10. 12. 1965: Carneval Club Feldsträßer Narrengilde, Wiesbaden.

VR 1108 — 2. 12. 1965: Wassersportanlage Acker, Wiesbaden (Mainz-Kostheim).

62 Wiesbaden, 16. 12. 1965

Amtsgericht

3812 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Stecher, Eltville (Rhein), Gutenbergstraße 22 (Elektrogeräte - Großhandlung), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 21. Januar 1966, um 10.00

Uhr, vor dem Amtsgericht Eltville (Rhein), Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zur berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögenswerte, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5660,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1575,50 DM festgesetzt.

6228 Eltville, 8. 12. 1965

Amtsgericht

3813**Beschluß**

81 N 412/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Schmück, Frankfurt (Main), Launitzstr. 12, handelnd unter der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma Baustellen-Bedarfsgesellschaft mbH. u. Co. KG., Frankfurt (Main), Launitzstraße 12, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung DM 1000,—; Auslagen DM 50,—.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3814**Beschluß**

81 N 323/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der SEBA Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Am Lindenfeld 13, früher Liebigstraße 33 und Feldbergstraße 21, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 500,— DM; Auslagen 20,— DM. Beschluß vom 10. 12. und 13. 12. 1965.

6 Frankfurt (Main) 13. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

3815**Eröffnungsbeschluß**

2 N 44/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Linda Wesp, geb. Leßmann in Raunheim, Mainzer Straße 36, Inhaberin des nicht eingetragenen Bauunternehmens ebenda, ist am 13. Dezember 1965, um 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Steuerberater Karl Schafft in Darmstadt.

Anmeldefrist bis 20. Januar 1966, Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 27. Januar 1966, um 9.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude (Arbeitsamt), Zimmer 16, Oppenheimer Straße 4.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Januar 1966.

608 Groß-Gerau, 13. 12. 1965

Amtsgericht

3816

N 5/65: **Konkursverfahren** über das Vermögen der Stickereimeisterin A. Bartl — Stickerei — Wäschefabrik in Niederjosbach, Kirchgasse 4 (früher Lampertheim).
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Zilcken in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 35.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis 31. Januar 1966.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 9. Februar 1966, um 14.30 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Januar 1966.

6270 Idstein (Taunus), 16. 12. 1965

Amtsgericht

3817**Beschluß**

N 1/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Bäckers Otto Vehlgt in Höringhausen (Krs. Waldeck) wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 28. April 1964 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 30. April 1964 bestätigt ist, hierdurch aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Witkovsky, Korbach, wird festgesetzt auf 500,— DM, seine Auslagen auf 59,35 DM.

354 Korbach, 15. 12. 1965

Amtsgericht

3818

N 5/1965 — 14. 12. 1965 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 24. November 1965 verstorbenen Fabrikarbeiters Stephan Heyser, zuletzt wohnhaft in Korbach, Oststraße Nr. 21, ist am 14. Dezember 1965, um 11.40 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Horst Gürtler in Korbach, Louis-Peter-Straße 24.

Anmeldefrist: 3. 1. 1966. Termin zur Beschlußfassung nach §§ 132, 134, 137, 204/5 KO und allgemeiner Prüfungstermin: 11. 1. 1966, um 11.00 Uhr. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 3. 1. 1966.

354 Korbach, 15. 12. 1965

Amtsgericht

3819

7 N 65/64 — **Nachlaßkonkurs**: In der Nachlaßsache Blachnik des Amtsgerichts in Offenbach am Main soll die Verteilung vorgenommen werden.

Gemäß § 152 Konkursordnung werden die Gläubiger, deren Forderungen nicht anerkannt sind, aufgefordert, den Nachweis der Klageerhebung zu führen, da andernfalls die Folgen des § 152 KO eintreten.

6978 Neu-Isenburg, 16. 12. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. H. W. Gast,
Rechtsanwalt

3820

7 VN 2/65 — **Vergleichsverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Edmund Wycisk, Lämmerspiel, Inhaber der Firma Wyge-Automaten.

Nachdem der Schuldner seinen Antrag zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen vom 19. 11. 1965 zurückgenommen hat, wird das Verfahren aufgehoben.

Die am 25. 11. 1965 erlassenen Verfügungsbeschränkungen entfallen.

Das Amt des vorläufigen Verwalters, Rechtsanwalt Dr. Mechler in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 47, ist erloschen.

605 Offenbach (Main), 16. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

3821

N 14/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Gisela Hallermeier, geb. Hess, Inhaberin der Firma Karl Philipp Hess, Drahtwarenfabrik, Klein-Auheim, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind DM 188 790,62 anerkannte nicht bevorrechtigte Forderungen. Verfügbar sind DM 16 991,16 (9 %).

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Seligenstadt zur Einsicht für die Beteiligten aus.

605 Offenbach (Main), 13. 12. 1965

Frankfurter Straße 64

Der Konkursverwalter
Schaaf,
Rechtsanwalt

3822

3 N 4/65 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Schreinermeisters Karl Reich, ABmannshausen (Rhein), Lorcher Straße 47a, wird heute, am 10. Dezember 1965, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da er zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wihldal, Rüdeshelm (Rhein), Schmittstraße.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Januar 1966 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 21. Januar 1966, um 14.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen vor dem Amtsgericht in Rüdeshelm (Rhein), Gerichtsstraße 9, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 15.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1966 anzeigen.

622 Rüdeshelm (Rhein), 10. 12. 1966

Amtsgericht

3823

VN 2/65 — **Vergleichsverfahren**: Der Kaufmann Karl Leist, Alleininhaber der Firma J. B. Leist, Textilwaren, Seligenstadt, Aschaffener Straße 12, hat seinen am 18. 11. 1965 gestellten Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens am 16. 12. 1965 zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Verwalters, Herr Karl Polkin, Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, ist damit erloschen.

6453 Seligenstadt, 17. 12. 1965

Amtsgericht

3824**Beschluß**

62 N 33/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Horst Oeschger, Versicherungs-Finanzierungen, Wiesbaden-Sonnenberg, Schuppstraße 66, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 17. Januar 1966, vorm. um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

3825**Beschluß**

62 N 17/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Egon Vomfell, Wiesbaden, Rheinstraße 73, Inhaber des Restaurants und der Bar „Haus Windsor“, Wiesbaden, Aarstraße 87, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf Montag, den 17. Januar 1966, vorm. um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

62 Wiesbaden, 13. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3826

K 8/64: Die im Grundbuch von Stordorf, Band VIII, Blatt 409, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stordorf, Flur X, Nr. 37, Ackerland, das Stück an der Rainwiese, Größe 11,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stordorf, Flur XVI, Nr. 5/2, Ackerland, die Hopfengerstenäcker, Größe 20,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Stordorf, Flur X, Nr. 71, Ackerland, Größe 66,40 Ar, Grünland, in den Happelwiesen, Größe 55,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Stordorf, Flur XVI, Nr. 6, Ackerland, die Hopfengerstenäcker, Größe 25,29 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Stordorf, Flur X, Nr. 39, Ackerland, das Stück an der Rainwiese, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Stordorf, Flur IX, Nr. 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Größe 8,50 Ar, Grünland, Größe 18,67 Ar, Grünland (Obstb.), Schulstraße 4, Größe 6,70 Ar,

sollen am Freitag, dem 18. Februar 1966, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Nov. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt und Schrottmüller Johannes Martin zweiter, in Stordorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 10. 12. 1965 **Amtsgericht**

3827

K 8/65: Das im Grundbuch von Erbach, Band 1, Blatt 25, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erbach, Flur 7, Flurstück 342/99, Weingarten, oberes Kränzchen, Größe 3,92 Ar,

soll am 14. Februar 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße Nr. 40, Zimmer Nr. 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Glöckner und Feldarbeiter Jacob Nicolai I zu Erbach und die Eigentumserben seiner verstorbenen zweiten Ehefrau Margaretha, geb. Pusch, nach Nassauischem Leibzuchsrecht als Miteigentümer kraft ursprünglicher ehelicher Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 3. 12. 1965 **Amtsgericht**

3828

K 11/65: Die im Grundbuch von Rauenthal, Band 22, Blatt 575 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur 7, Flurstück 198/16, Weingarten, im Rothenberg, Größe 3,60 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Rauenthal, Flur 7, Flurstück 199/17, Weingarten, im Rothenberg, Größe 0,12 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Rauenthal, Flur 7, Flurstück 200/17, Weingarten, im Rothenberg, Größe 0,04 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Rauenthal, Flur 7, Flurstück 197/15, Größe 0,26 Ar,

sollen am 27. April 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße Nr. 40, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Ehefrau Klara Werner, geb. Russler in Rauenthal; 2. Winzer Josef Rußler, daselbst; 3. Witwe Küfermeister Elisabeth Wagner, geb. Rußler, daselbst, zu je $\frac{1}{3}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville, 6. 12. 1965 **Amtsgericht**

3829

84 K 53/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 48 F, Band 14, Blatt 567, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 24, Flurstück 27, Hausgarten, Größe 2,15 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 24, Flurstück 103/26, bebauter Hofraum, Hennegasse 8, Größe 2,91, beide Gemarkung 48 F,

am 23. Februar 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 6. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Adolf Röding in Beienheim und Ingenieur Hans Röding in Frankfurt (Main) - Niederursel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: lfd. Nr. 1. (Hausgarten) = 1075,— DM; lfd. Nr. 2 (bebauter Hofraum) = 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

3830

K 24/62: In der Zwangsvolleistellungssache Feuerbach, Ober-Wöllstadt, veröffentlicht im StAnz. Nr. 50/65, Seite 1457 Nr. 3690 muß es heißen:

a) bei Ober-Wöllstadt, Blatt 78, lfd. Nr. 4: das Grundstück ist 14,20 Ar groß,

b) bei Bruchenbrücken, Blatt 504, lfd. Nr. 2: das Grundstück ist 125,51 Ar groß.

636 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1965

Amtsgericht

3831

5 K 1/65: Die im Grundbuch von Bicken (Dillkreis), Band 15, Blatt 528, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 7, Gemarkung Bicken, Flur 13, Flurstück 39, Ackerland, unten im Seelbach, Größe 9,40 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 31, Flurstück 40, Ackerland, gegen Reizegrube, Größe 15,42 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 16, Flurstück 78, Ackerland und Wald, obig, Ungersborn, Größe 9,65 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 7, Flurstück 64, Wiese vor Streitbäumen, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 16, Flurstück 77, Ackerland und Wald, obig, Ungersborn, Größe 10,00 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 22, Flurstück 237/112, Hof- und Gebäudefläche, Burggraben 12, Größe 3,56 Ar,

sollen am 21. Februar 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kraftfahrers Wolfgang Kündgen, Elfriede, geb. Enners in Bicken.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Für die Grundstücke: Flur 13, Flurstück 39, auf 338,40 DM; Flur 31, Flurstück 40,

auf 246,70 DM; Flur 16, Flurstück 78, auf 77,20 DM; Flur 7, Flurstück 64, auf 500,— DM; Flur 16, Flurstück 77, auf 80,— DM und Flur 22, Flurstück 237/112, auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 15. 12. 1965 **Amtsgericht**

3832

Beschluß

K 8/65: Das im Grundbuch von Homberg (Krs. Alsfeld), Band 24, Blatt 1071, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur III, Flurstück 6, Lieg.-B. 260, Ackerland, im tiefen Hain, Größe 0,40 Ar; Grünland, daselbst, Größe 43,96 Ar; Unland, daselbst, Größe 6,90 Ar,

soll am 2. März 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Adam Hoffmann in Mainz, zu $\frac{1}{3}$; 2. bürgerliche Gemeinde Homberg (Krs. Alsfeld), zu $\frac{1}{3}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 10 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6313 Homberg (Krs. Alsfeld), 8. 12. 1965

Amtsgericht

3833

K 1/64: Das im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 55, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf dem Grundstück,

Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 25/42, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 12, Größe 5,83 Ar,

soll am 28. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 28. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Heinrich Kriegsmann und dessen Ehefrau Ingeborg Kriegsmann, geb. Herzog, Langenselbold, Nordstraße 12, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6456 Langenselbold, 14. 12. 1965

Amtsgericht

3834

3 K 32/65: Das im Grundbuch von Garbenheim, Band 24, Blatt 845, eingetragene Grundstück,

Nr. 4, Gemarkung Garbenheim, Flur 6, Flurstück 197/96, Hof- und Gebäudefläche, Stiegelsgasse 74d, Größe 2,90 Ar,

soll am 9. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1965 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Witwe Margarete Heller, geb. Velte, Garbenheim; Ingenieur Wilhelm Heller, Garbenheim.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 26. 10. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 43 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 15. 12. 1965

Amtsgericht

3835

3 K 19/64: Die im Grundbuch von Kleinaltenstädten, Band 45, Blatt 932 A, eingetragene Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 2, Flurstück 303/17, Ackerland, auf der Hardt, Wert: 400,— DM, Größe 6,75 Ar,

Nr. 18, Flur 4, Flurstück 5/3, Hof- und Gebäudefläche, der Mühlacker, Wert: 5500,— DM, Größe 4,58 Ar,

Nr. 19, Flur 4, Flurstück 5/4, Bauplatz, der Mühlacker, Wert: 77 500,— DM, Größe 4,36 Ar,

sollen am 9. Februar 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Rudolf Hackl und Erna, geb. Rink, Aßlar-Kleinaltenstädten, zu je 1/2.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 22. 12. 1964 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 15. 12. 1965

Amtsgericht

3836**Beschluß**

61 K 34/65: Das im Grundbuch von Mainz-Kostheim, Band 58, Blatt 2695, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 229, Lieg.-B. 769, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 120, Größe 0,72 Ar,

soll am 21. März 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1965 und am 6. Oktober 1965 (Tage des Versteigerungsvermerks): a) Polsterer Kurt Müller in Mainz-Kostheim, zu 1/2 Anteil; b) dessen Ehefrau Katharina Müller, geb. Eiffler in Mainz-Kostheim — beide jetzt in Hechtsheim — zu 1/2 Anteil.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 12. 1965

Amtsgericht, Abt. 61

3837**Beschluß**

61 K 41/65: Die im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Außen, Band 49, Blatt 975, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 157, Flurstück 16, Lieg.-B. 3489, Hof- und Gebäudefläche, Walkmühlstraße 32, Größe 12,48 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 157, Flurstück 17, Lieg.-B. 3489, Hofraum, Walkmühlstraße 32, Größe 0,15 Ar,

sollen am 14. März 1966, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Sep-

tember 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Nikolaus Kopp, Wiesbaden, zu 1/4 Anteil; Kaufmann Nikolaus gen. Klaus Kopp, Saarbrücken, und Angestellter Franz Kopp, Saarbrücken, zu 1/4 Anteil in ungeteilter Erbengemeinschaft; Frau Ingeborg Alles, geb. Frank, Wiesbaden, zu 1/4 Anteil; Angestellter Franz Kopp, Saarbrücken, zu 1/4 Anteilen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 8. 12. 1965

Amtsgericht

NACHTRÄGE**3838****Liquidation**

Die Frankfurter Damenhutfabrik A. Jardin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt (Main), ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6 Frankfurt (Main), 1. 12. 1965

Die Liquidatorin:

Frankfurter Damenhutfabrik A. Jardin GmbH.

3839**Bekanntmachung**

Die Magazin Hof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lagerhäuser, Getreidesilos, in Kassel, ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

35 Kassel, 3. 12. 1965

Der Abwickler

der Magazin Hof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lagerhäuser, Getreidesilos i. L. Adelheid — genannt Heide — Beruleit, Kassel-Wilhelmshöhe, Schloßteichstraße Nr. 9

Andere Behörden und Körperschaften**3840****Satzung**

des Wasserbeschaffungsverbandes Ebersberg in Wenzigerode, im Kreis Fritzlar-Homberg

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Ebersberg“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wenzigerode im Kreise Fritzlar-Homberg.

(3) Der Verband ist ein Wasserbeschaffungsverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6).

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen**§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Wenzigerode und Ebersberg.

(2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluß der Versammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14).

§ 3 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für die Mitgliedsgemeinden zu beschaffen und zu verteilen. (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17).

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Anlagen zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Gajowski in Besse am 30. 8. 1965 aufgestellten generellen und von der Aufsichtsbehörde gebilligten Plan.

(3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Er wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesem aufbewahrt. (Wasserverbandsverordnung § 17)

§ 5 Ausführung des Unternehmens

(1) Über die Ausführung des Gesamtplanes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor dem Vertragsschlusse (Zuschlage) Gelegenheit zur Äußerung über die Verbindung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Kreisbauamt oder Kreisgesundheitsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind. (Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21).

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen nach dem Plan durchzuführen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbe-

hörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit. (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40).

§ 7 Ortssatzungen

Die Mitgliedsgemeinden erlassen durch Gemeindevertreterbeschluss eine gleichlautende Ortssatzung mit Gebührenordnung über den Wasserbezug unter Berücksichtigung der in den §§ 23 bis 25 dieser Satzung niedergelegten Grundsätzen. In der Satzung ist der Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung

b) der Vorstand.

(Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62)

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

2 Gemeindevertretern der Gemeinde Wenzigerode

2 Gemeindevertretern der Gemeinde Betzigerode,

für die jeweils ein Stellvertreter zu wählen ist. Die betreffenden Gemeindevertreter und ihre Stellvertreter werden von jeder Gemeindevertretung für eine Wahlperiode gewählt. Nicht stimmberechtigte Gemeindevertreter dürfen beratend teilnehmen. Zu dieser Regelung hat der Regierungspräsident Kassel mit Verfügung vom 27. 10. 1965 - III 5 Az.: 63 h 02.05 A - seine Zustimmung gemäß § 62 I. V. mit § 56 (6) WVBVO erteilt.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung angehören.

(3) Legt das stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung sein Mandat als Gemeindevertreter nieder oder scheidet sonst aus, wählt die betreffende Gemeindevertretung ein neues Mitglied als Vertreter in die Verbandsversammlung.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach der Wasserverbandsverordnung und der Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl von Ausschüssen,
2. die Wahl der Schaufbeauftragten,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
5. die Beschlußfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes,
6. die Festsetzung des Haushaltsplans und seiner Nachträge,
7. die Entlastung des Verbandsvorstehers,
8. die Festsetzung der Vergütung oder die Entschädigung für den Verbandsvorsteher,
9. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
10. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verbandsvorstand und dem Verband,
11. die Aufnahme von Darlehen,
12. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes, sowie Beitritt zu anderen Körperschaften. (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62).

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn eine Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn beide Gemeinden vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes zu der Tagesordnung zustimmen.

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner den Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120).

§ 12 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Dieselbe liegt nicht vor, wenn eine der beiden Gemeinden nicht vertreten ist.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Der Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63).

§ 13 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen. (Wasserverbandsverordnung § 61).

§ 14 Beschlüsse der Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung sind möglichst einstimmig zu fassen.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn beide Gemeinden vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen und die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen bzw. Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter jeder Gemeinde zustimmen.

(3) Die Vertreter jeder Gemeinde können nur einheitlich stimmen. Beschlüsse, die nur mit den Stimmen einer Gemeinde zustande gekommen sind, bedürfen der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Grundsätzlich hat jedes stimmberechtigte Mitglied der Verbandsversammlung (§ 9) eine Stimme. Fehlt aber ein stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung und ist auch der Stellvertreter nicht erschienen, so ändert sich dadurch die Stimmenzahl nicht. Nur wenn eine Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung durch kein stimmberechtigtes Mitglied vertreten ist, entfallen alle Stimmen dieser Mitgliedsgemeinde. Alsdann ist vorstehender Absatz 3 zu beachten.

(5) Einstimmige Beschlüsse sind bei den Aufgaben der Verbandsversammlung, die im § 10 der Satzung aufgezählt sind, notwendig. (Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62).

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und dem Stellvertreter. Vorsteher des Verbandes ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Wenzigerode und Stellvertreter der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Betzigerode. Im Behinderungsfall tritt an deren Stelle der jeweilige gesetzliche Vertreter als Beisitzer.

(2) Die Aufsichtsbehörde oder ihr Beauftragter verpflichtet den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter durch Handschlag an Eides Statt auf eine treue und gewissenhafte Ausübung der Amtsgeschäfte.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Verbandsvorsteher zu gewährende Vergütung oder Aufwandsentschädigung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt als Bürgermeister bzw. Beigeordneter. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt. (Wasserverbandsverordnung §§ 46, 109).

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann in diesen Fällen für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben.

(3) Ein am Erscheinen verhindertes Vorstandsmitglied teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher und seinem gesetzlichen Vertreter mit. Der Verbandsvorsteher lädt die Stellvertreter.

(4) Die Beigeordneten, die ebenfalls zu laden sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120).

§ 17 Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt die Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist eine Entscheidung der Verbandsversammlung einzuholen.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn jedes Vorstandsmitglied anwesend oder entsprechend vertreten und rechtzeitig geladen worden ist.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu unterschreiben. (Wasserverbandsverordnung § 52).

§ 18 Geschäfte des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder Satzung der Verbandsversammlung aufgetragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsversammlung und holt die erforderlichen Beschlüsse ein. Insbesondere gehört zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des Abs. 2,
2. der Vorsitz in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
4. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
5. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,

- stellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien.
7. Veranlagung, Ausschreibung und Einziehung der Verbandsbeiträge,
 8. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
 9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 10. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen,
 11. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
 12. die Prüfung der Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen sind.

(3) An die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist der Vorsteher gebunden. (Wasserverbandsverordnung §§ 47, 49, 50, 63).

III. Abschnitt. Haushalt, Beiträge

§ 19 Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorsteher stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem oder regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden. (Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

§ 20 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beiträge einzusetzen. (Wasserverbandsverordnung § 67).

§ 21 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(3) Der Vorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein. (Wasserverbandsverordnung §§ 70, 73, 74).

§ 22 Prüfung des Haushalts. Entlastung

(1) Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fritzlar-Homburg in Fritzlar.

(2) Der Verbandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes. (Wasserverbandsverordnung §§ 76, 77).

§ 23 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus dem Wassergeldaufkommen der Letztverbraucher. Sie sind öffentliche Lasten (Abgaben).

(3) Die Beiträge sind einheitlich festzulegen und bestehen in einem Grundbeitrag und einem Verbrauchsbeitrag. Der Grundbeitrag richtet sich nach der für jeden Einwohnergleichwert (EWG) bereitzuhaltende Wassermenge. Der Verbrauchsbeitrag richtet sich nach dem tatsächlichen Mehrverbrauch (vgl. § 23 (3) und (4)). (Wasserverbandsverordnung §§ 78, 79, 80).

§ 24 Beitragsverhältnis

(1) Die Mitglieder führen das von ihnen vom Verbraucher eingezogene einheitliche Wassergeld dem Verband als Beitrag ab.

(2) Für die Festsetzung des Wassergeldes sind die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen maßgebend.* Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung. Der zumutbare Wasserpreis pro cbm beträgt für den Verbraucher z. Z.

0,60 DM/cbm. Ändern sich die Sätze und wird entsprechend dem Prozentsatz nach Absatz 3 verfahren, bedarf es keiner Satzungsänderung.

(3) Die Mitglieder haben dem Verband eine Mindestabnahme zu garantieren, damit der Verband seinen Verpflichtungen nachkommen kann. Aus diesem Grunde wird ein Grundbeitrag festgesetzt, der für die für jeden Einwohnergleichwert bereitzuhaltende Wassermenge pro Tag pauschal zu entrichten ist. Diese Mindestwassermenge errechnet sich wie folgt:

Es sind pro Tag als Wassermenge bereitzuhalten und damit für die Wassergeldpauschale anzusetzen:

Pro Einwohner	50 Liter
Pro Stück Großvieh	50 Liter
Pro Stück Kleinvieh	10 Liter

Dieses ergibt im Vierteljahr ein Wassergeld

Pro Einwohner	4,5 cbm × 0,60 = 2,70 DM
Pro Stück Großvieh	4,5 cbm × 0,60 = 2,70 DM
Pro Stück Kleinvieh	0,9 cbm × 0,60 = 0,54 DM

Maßgebend für die Berechnung ist die tatsächliche Einwohnerzahl und der bei der Viehzählung am 3. 12. jds. Jl. ermittelte Viehbestand. Der Erhebungszeitraum ist ein Vierteljahr.

Entsprechend dieser Berechnungsgrundlage wird von der Mitgliedsgemeinde zu Beginn jedes Jahres (15. 1.) die Beitragslast für jeden Abnehmer errechnet und dem Abnehmer und dem Verband mitgeteilt. Wird die bereitzuhaltende Wassermenge nicht erreicht, ist die Grundgebühr trotzdem fällig. Am Schluß des Jahres kann ein evtl. Minderverbrauch in einem Quartal mit einem Mehrverbrauch in einem anderen Quartal verrechnet werden. Grundlage ist also der Gesamtjahresverbrauch zum Grundbeitrag (vgl. § 7).

(4) Verbraucht ein Abnehmer mehr Wasser, als ihm nach der Pauschale zur freien Verfügung steht, so ist für jeden Kubikmeter ein Verbrauchsbeitrag von 0,60 DM zu zahlen. In diesem Falle ist der tatsächliche Verbrauch maßgebend.

(5) Die Mitgliedsgemeinden beauftragen den Wassermeister des Verbandes mit dem Ablesen der Hauswasserzähler und der Einziehung des Wassergeldes und Abführung an die Verbandskasse.

(6) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, neben dem Wassergeld des Verbrauchers weitere Zuschüsse aus dem ordentlichen Haushalt zu leisten, sofern sie dazu in der Lage sind. Hierüber entscheidet der Landrat.

§ 25 Anschlußkosten. Anschlußgebühren

(1) Die Ortsnetze werden vom Verband selbst ausgebaut. Die Mitglieder haben die Kosten der Hausanschlüsse in Form einmaliger Beiträge der Endverbraucher aufzubringen. Die Mitglieder liefern gemäß der einheitlichen örtlichen Gebührenordnung die vereinnahmten Beiträge der Hausanschlußkosten dem Verband ab.

In der Ortssatzung ist zu bestimmen, ab welcher Stelle die Kosten des Hausanschlusses vom Grundstückseigentümer zu tragen sind. Diese Stelle muß in den Mitgliedsgemeinden einheitlich festgelegt sein.

(2) Bei der Berechnung der Hausanschlußkosten für die Hauseigentümer ist folgendes zu beachten:

a) Grundsätzlich sind dem Hauseigentümer Hausanschlußkosten in Höhe eines aus dem Gesamtaufwand für alle in der Verbandsgemeinde gleichzeitig hergestellten Anschlüsse errechneten Mittelbetrages zu stellen.

b) Bei Hausanschlüssen, die einen wesentlichen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern, können dem Hauseigentümer die tatsächlichen Gesamtkosten des Einzelanschlusses berechnet werden. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Hauseigentümer nicht vom Anschlußzwang freigestellt werden kann.

Eine entsprechende Regelung ist in den Ortssatzungen vorzusehen.

(3) Neben den Hausanschlußkosten sind von den Mitgliedsgemeinden dem Hauseigentümer die sich aus den Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Finanzhilfen ergebenden Anschlußgebühren aufzuerlegen. Auch die so vereinnahmten Beiträge sind dem Verband abzuführen.

IV. Abschnitt. Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 26 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestimmen. Im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung kann er ferner für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Verbandstechniker hinzuziehen. Die Einstellung der Dienstkräfte bedarf der Bestätigung, ihrer Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; das Wasserwirtschaftsamt ist zu hören.

(2) Der Vorstand kann weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(3) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung. (Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109).

§ 27 Bekanntmachung

(1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den amtlichen Nachrichtenblättern oder in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem sie eingesehen werden können. (Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169).

§ 28 Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren den Schauführer und 2 Schaubeauftragte,

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde (untere Wasserbe-

*) Anm.: Vergl. Staatsanzeiger Nr. 11 vom 15. März 1965, Seite 301.

hörde) und das Wasserwirtschaftsamt 4 Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen. (Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44).

§ 29 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Der Schauführer sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.
- (3) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt mitzuteilen. (Wasserverbandsverordnung § 45).

§ 30 Änderung der Satzung

- (1) Nur durch einstimmigen Beschluß der Verbandsversammlung und evtl. vorheriger Prüfung der oberen Aufsichtsbehörde kann durch Erlaß der Aufsichtsbehörde die Satzung ergänzt oder geändert werden.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Satzung macht die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Verbandes bekannt. (Wasserverbandsverordnung § 10).

§ 31 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff) gegeben.

VI. Abschnitt

§ 32 Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrats in Fritzlar.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt, in gesundheitlichen Angelegenheiten das Gesundheitsamt. (Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121).

§ 33 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 3. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 4. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 5. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder der Verbandsversammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
 6. zur Bestellung von Sicherheiten,
 7. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen. (Wasserverbandsverordnung § 122).

*

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsverhandlung vom 25. November 1965 beschlossen. Sie wird nach Prüfung durch die obere Aufsichtsbehörde gemäß § 160 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933) auf Grund des § 169 der genannten Verordnung hiernit erlassen.

358 Fritzlar, 29. 11. 1965 Der Landrat des Kreises Fritzlar-Homberg
gez. Franke

3841

2. Nachtragssatzung zur Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen“

Auf Grund des § 25 der Satzung des Zweckverbandes „Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen“ vom 4. 11. 1950 / 14. 11. 1950 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 28. 7. 1955 wird gemäß Beschluß des Kreistages des Landkreises Witzenhausen vom 15. 11. 1965 und Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen vom 18. 11. 1965, die Zweckverbandssatzung wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ärzte und der Gesundheitsrat können hauptamtlich im Beamteneinstellung stehen. Der Chefarzt muß gleichzeitig Leiter einer Fachabteilung des Krankenhauses sein. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Beamten des Zweckverbandes richten sich nach den für Kommunalbeamte im Land Hessen geltenden Bestimmungen.“

3. § 23 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes sind die im Beamteneinstellung stehenden Bediensteten des Zweckverbandes vom Rechtsnachfolger zu übernehmen.“

4. Sollte die Übernahme der Beamten des Zweckverbandes durch den nachfolgenden Träger des Krankenhauses nicht durchführbar sein oder der Betrieb des Krankenhauses eingestellt werden, sind die Beamten entsprechend den geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, soweit eine Verwendung beim Kreis Witzenhausen nicht möglich ist. Die Versorgung erfolgt in diesem Fall durch den Kreis Witzenhausen, während die Stadt Witzenhausen die entsprechenden Kosten (z.B. Beiträge zu den Versorgungskassen) dem Kreis Witzenhausen zu 40 % zu erstatten hat.“

§ 2

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Witzenhausen, 19. 11. 1965

Das Kuratorium des Zweckverbandes
Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen

*

Feststellungsbeschuß

Auf Grund des § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I, Seite 979), wird vorstehender II. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Kreis- und Stadtkrankenhaus Witzenhausen festgestellt und öffentlich bekanntgemacht.

35 Kassel, 26. 11. 1965

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 u
gez. Hoernigk

(Siegel)

3842

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Dillenburg nach Eibach

Dem Omnibusunternehmer Hans Zobus in Eibach (Dillkreis) wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb einer KOM.-Linie von Dillenburg nach Eibach gemäß § 42 PBefG auf die Dauer von 8 Jahren (bis 30. 11. 1973) erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von dem Landrat in Dillenburg ausgeübt.

62 Wiesbaden, 3. 12. 1965

Der Regierungspräsident
III 4b — 2 — Az.: 66 f 02

3845

Kraftloserklärung: 1. Willi Arnold Prestin, New York, das Sparkassenbuch Nr. 14110; 2. Karl Apel, Sörga, das Sparkassenbuch Nr. 30754; 3. Walter Schäfer, Bad Hersfeld, das Sparkassenbuch Nr. 37108; 4. Johann Fr. Wehner, Kleinensee, das Sparkassenbuch Nr. 40487.

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausböbel Oberbetten und Einziehdecken
Schulmöbel Textilien aller Art

TEIPEL
GIESSEN
seit 1882 Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche Elektro, Radio, Fernsehen
Wolldecken Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge Büroeinrichtungen

Im Landkreis Hanau (rund 116 000 Einwohner) ist zum 12. Juni 1966

die Stelle des Landrats

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens 12 Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach Gruppe L 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der jeweils geltenden Fassung.

Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung besitzen und über langjährige umfassende Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Referenzen usw.) werden bis 31. Januar 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ an den Wahlausschuß des Kreistages des Landkreises Hanau zur Vorbereitung der Landratswahlen in 645 Hanau, Eugen-Kaiser-Str. 10 (Kreishaus), Zimmer 22 erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

645 Hanau, 7. 12. 1965

Der Kreisausschuß des Landkreises Hanau

3847

Im Landkreis Marburg (rd. 108 000 Einwohner), Sitz der Kreisverwaltung in Marburg a. d. L., ist zum 1. Juli 1966

die Stelle des Landrats

neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, im Falle der Wiederwahl sechs bis höchstens zwölf Jahre.

Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe L 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 6. 7. 1965 — GVBl S. 122 ff. —

Bewerber sollen die erforderliche Befähigung zum Richteramt bzw. höheren Verwaltungsdienst besitzen oder langjährige Erfahrungen auf allen Gebieten der Kommunalverwaltung haben und für das Amt geeignet sein.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, abgelegte Prüfungen und arbeitsärztliches Gesundheitszeugnis) sind bis zum 1. März 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort: „Bewerbung Landrat“ an den Wahlvorbereitungsausschuß für die Wahl des Landrats in Marburg, Barfußstr. 11 (Kreidhaus) einzureichen.

Persönliche Vorstellungen nur nach besonderer Aufforderung.

355 Marburg, 16. 12. 1965

Der Wahlvorbereitungsausschuß des Kreistages des Landkreises Marburg

Hersfeld, 3. 12. 1965 Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld
Der Vorstand

3844

Aufforderung: Herr Hans Zinn als Verfügungsberechtigter des Sparkontos Jugend- und Studentenwohnheim „Ernst Schwebel-Haus“ d. St.-Elisabeth-Vereins e. V., Marburg (Lahn), Erlenring 7, hat die Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches Nr. 13015 beantragt.

Herrn Wilhelm Döringer, Marburg (Lahn), Spiegelslustweg 18, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 402077 beantragt.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

355 Marburg (Lahn), 13. 12. 1965

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

3845

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Heinz-Joachim Brandt, Zellhausen, Hauptstraße 72, das Sparkassenbuch Nr. 42 714, lautend auf seinen Namen; 2. Christina Mager, Mühlheim/M., Bleichstr. 19, das Sparkassenbuch Nr. 110 523, lautend auf ihren Namen; 3. Susanna Rosenkranz, Heusenstamm, Paulstr. 44, das Sparkassenbuch Nr. 340 279, lautend auf ihren Namen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt (Hessen), 16. 12. 1965 Bezirks-Sparkasse Seligenstadt
Der Vorstand



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hesselstraße 9
Tel. 06196-3481

Darlehen

für Beamte auf Lebenszeit
u. unkündbare Angestellte
des öffentl. Dienstes

bis 20 000 DM langfristig ● tilgungsfrei ohne übliche Ratenzahlung ● Laufzeit 10, 15, 20 Jahre ● 6 1/2 Prozent Zins jährlich ● Beratung kostenlos ● keine Vermittlergebühren ● ohne dingliche Sicherheit ● streng diskret

Wirtschaftshilfe MAINZ

für Festbesoldete GmbH Schusterstr. 50

Senden Sie mir diskret im verschlossenen Briefumschlag Ihre Informationen St 2 und ein zu nichts verpflichtendes Angebot für Darlehen von DM

Name: Vorname:

Dienstbez.: Beamter seit: BDA:

Geboren am: Zahl d. unterh. Kinder:

Netto-Gehalt Wohnort: Straße:

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60 Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer. für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH. 62 Wiesbaden Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655 Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42 Ruf: Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

Öffentliche Ausschreibungen

3848

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen nachstehende Arbeiten im Zuge des Ausbaues und Verlegung der B 40 zwischen Neuhoef und Löschenrod (B 27), km 71,724 — 78,678 vergeben werden:

Los I — Neubau einer Feldwegüberführung in Baustat. 1,8+00 — BW 3 —

Los II — Feldwegüberführung in Baustat. 2,7+00 — BW 4 —

Los III — Feldwegüberführung in Baustat. 4,1+45 — BW 8 —. Die Bauwerke Los I, II und III entsprechen der Brückenklasse 30 nach DIN 1075. Die Stützweiten betragen je 23,50 m (Einfeldbrücken). Der Kreuzungswinkel beläuft sich auf 100,00°.

Los IV — Spannbetonbrücke (Fliegeunterführung) in Baustat. 4,0+62 — BW 7 — Brückenklasse 60 (+ 200 kg/qm), nach DIN 1075 — MLG 50/100 t, Stützweite 29,20 m, Kreuzungswinkel 49°.

Die Ausschreibung der Lieferungen und Leistungen erfolgte auf Grund von Vorentwürfen, d. h., daß im Laufe von 4—6 Wochen nach Auftragserteilung die Ausführungszeichnungen usw. durch den AN gegen besondere Vergütung zu erarbeiten sind.

Mit den Bauarbeiten soll Anfang März 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt für Los I — Los III je 60 Arbeitstage, bei Vergabe von 2 oder 3 Losen insgesamt 100 Arbeitstage. Für Los IV wird die Bauzeit auf 100 Arbeitstage festgesetzt.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. — Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung und die Planunterlagen in einfacher

Ausfertigung (4 Pläne) zum Preise von 20,— DM abgegeben. — Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, den 14. Januar 1966 um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, statt. Ende der Zuschlags- und Bindefrist am 11. 2. 1966.

64 Fulda, 17. 12. 1965

Hessisches Straßenbauamt

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte
Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



FERDINAND FLINSCH

liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf

RÜGER & Co. oHG

BAUUNTERNEHMUNG



Hoch-, Tief-,
Stahlbeton- und Straßenbau

Hattersheim am Main

Kelsterbacher Straße 2—4 · Fernsprecher 2 46 und 4 43

Geb Brüder Sorg

Holzbawerke

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6391 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen

1et. Rod a. d. Weil 06083-341
oder 289

639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681

6292 WEILMONSTER/Ts.
Tel. 06472-247

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22—24 · Tel. 7 29 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Dipl.-Ing. Rüd. Gornil

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 · RUF. 33 14 12

PLANUNG - BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel. 43 92 74

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

WEIPERT

DIE HESSISCHE LANDESBANK IST FÜR JEDEN DA!

Ob Bürger oder Bürgermeister, Geschäfts- oder Privatmann - für jeden einzelnen kann es von Vorteil sein, etwas mehr über „seine Landesbank“ zu wissen.

Die Hessische Landesbank führt Geschäfts- und Privatkonten ■ Sie gewährt Kredite aller Art, Hypotheken und Darlehen ■ Sie besorgt den Einzug von Schecks und Wechseln ■ Sie berät in allen Geld- und Vermögensfragen ■ Sie führt alle Wertpapiergeschäfte aus ■

Sie betreibt alle Außenhandelsgeschäfte ■ Sie beschafft in- und ausländische Zahlungsmittel und Gold ■ Sie verkauft Pfandbriefe und Kommunalobligationen aus eigenen Emissionen ■ Sie hilft bauen mit Ihrer Landesbausparkasse Hessen.

Sich informieren kostet nichts. Sich nicht informieren, unter Umständen viel. Lassen Sie sich bei „Ihrer Landesbank“ individuell beraten.



HESSISCHE LANDESBANK · GIROZENTRALE ·

ZENTRALINSTITUT DER HESSISCHEN SPARKASSEN

Frankfurt am Main · Junghofstraße 18-26 · Telefon 28641

Niederlassungen in Darmstadt · Kassel (Landeskreditkasse) und Wiesbaden